

Hinweis:

Die unkenntlichen Texpassagen sind aufgrund der Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes ab dem 01.01.2009 unwirksam.

Die Gothaer Wohnung&Wert-Versicherung (GWW 2005)

Stand: 04/05

Verbraucherinformationen und Versicherungsbedingungen



ROLAND

**Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,**

die Basis unseres gegenseitigen Vertrages bilden die

- Gothaer Wohnung&Wert-Versicherungsbedingungen (GWW 2005).

Der vereinbarte Versicherungsschutz ist im Versicherungsschein beschrieben.

Ihre

The logo for Gothaer, featuring the word "Gothaer" in a stylized, blue, gothic-style font.

Das Inhaltsverzeichnis

	Seite
Was Sie über Ihre Wohnung&Wert-Versicherung wissen sollten	3
Kurzübersicht zu den Wohnung&Wert- Versicherungsbedingungen	6
Gothaer Wohnung&Wert-Versicherungsbedingungen	7
Anhang	
Satzung der Gothaer Versicherungsbank VVaG	31
Merkblatt zur Datenverarbeitung	35

Was Sie über Ihre Wohnung&Wert-Versicherung wissen sollten.

Wozu dient Ihre Wohnung&Wert-Versicherung?	Die Wohnung&Wert-Versicherung bietet Ihnen eine umfassende Absicherung gegen die finanziellen Folgen von Schäden an Ihrem Hausrat, Schutz vor Haftpflichtansprüchen sowie die Deckung von Rechtsschutzintressen in einem einzigen Versicherungsvertrag .
Wofür wird geleistet?	<p>Wir versichern Sie gegen Schäden durch Brand, Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung, Anprall sonstiger Fahrzeuge, ihrer Teile oder ihrer Ladung, Einbruchdiebstahl, Beraubung und Vandalismus, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung und Erdbeben, Schneedruck und Lawinen sowie Glasbruch. (Weitere Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte den §§ 27 bis 37 der Wohnung&Wert-Versicherungsbedingungen.)</p> <p>Ferner schützt diese Versicherung Sie vor Schadenersatzansprüchen, die gegen Sie erhoben werden. Wir prüfen in einem solchen Fall zunächst, ob und in welcher Höhe für Sie eine Verpflichtung zum Schadenersatz gegenüber Dritten besteht. Wenn ja, erfolgt die Wiedergutmachung des Schadens in Geld, wenn nein, wehren wir unberechtigt an Sie gestellte Schadenersatzforderungen ab. Kommt es darüber zum Rechtsstreit, führen wir für Sie den Prozess und tragen die Kosten. (Weitere Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte den §§ 38 bis 41 der Wohnung&Wert-Versicherungsbedingungen.)</p> <p>Schließlich sorgen wir dafür, dass Sie auch in sonstigen Fällen Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen können und tragen die erforderlichen Kosten. Leistungsansprüche aus Rechtsschutz sind gegenüber der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG geltend zu machen. (Weitere Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte den §§ 42 bis 49 der Wohnung&Wert-Versicherungsbedingungen.)</p> <p>Die für Ihren Hausrat maßgebliche Höchstentschädigungsleistung sowie die Deckungssummen für den Haftpflicht- und Rechtsschutzbereich sind im Versicherungsschein dokumentiert.</p> <p>Einige Schadenursachen, die kaum kalkulierbar oder aber nicht zu vermeiden sind, sind vom Versicherungsschutz ausgenommen, damit die Beiträge für Ihre Wohnung&Wert-Versicherung in vernünftigen Grenzen bleiben.</p>
Wer ist durch die Wohnung&Wert-Versicherung abgesichert?	Versicherungsschutz besteht für Sie als Versicherungsnehmer, für Ihren Ehegatten, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten und für Ihre Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), sofern diese unverheiratet sind und sich in beruflicher Erstausbildung befinden. Im Haftpflichtbereich besteht darüber hinaus Versicherungsschutz für die in § 1 Nr. 3 genannten Personen.
Worauf sollten Sie bei Vertragsabschluss achten?	<p>Bitte beantworten Sie alle Fragen des Versicherungsantrags vollständig und richtig. Achten Sie bitte insbesondere auf die exakte Angabe der Wohnfläche Ihrer Wohnung in qm gemäß der Definition auf Seite 2 des Antrags, da diese Voraussetzung für die Ermittlung des Beitrages ist. Nur so ist gewährleistet, dass Sie ausreichend versichert sind und eine Unterversicherung nicht entstehen kann. Eine Wohnung&Wert-Versicherung kann nur für Wohnungen mit einer Wohnfläche von max. 150 qm abgeschlossen werden.</p> <p>Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig gezahlt haben. Für die Wahrnehmung eigener rechtlicher Interessen besteht in einigen Fällen eine Wartezeit von 3 Monaten ab Versicherungsbeginn.</p>
Worauf sollten Sie während der Laufzeit des Vertrages achten?	<p>Wenn Sie umziehen, geben Sie uns bitte spätestens bei Umzugsbeginn schriftlich Ihre neue Anschrift und die neue Wohnungsgröße in Quadratmetern bekannt. Darüber hinaus informieren Sie uns bitte unverzüglich schriftlich, wenn weitere Änderungen gegenüber Ihrer bisherigen Wohnung eingetreten sind; dies gilt insbesondere, wenn sich etwas geändert hat, wonach wir im Antrag gefragt haben.</p> <p>Wenn Ihre Wohnung länger als 60 Tage ununterbrochen unbewohnt bleibt, teilen Sie uns dies bitte mit.</p> <p>Beachten und befolgen Sie alle gesetzlichen, behördlichen und mit uns vereinbarten Sicherheitsvorschriften. Wasch- und Spülmaschinen sollten Sie niemals unbeaufsichtigt betreiben, und die Wasserzuleitungen sollten Sie nach Beendigung des Waschvorgangs schließen.</p> <p>In der kalten Jahreszeit müssen Sie die Wohnung ausreichend beheizen oder wasserführende Anlagen und Einrichtungen, die nicht ausreichender Wärme ausgesetzt sind, entleeren und entleert halten.</p> <p>Von wertvollen Einzelstücken sollten Sie die Rechnungen aufbewahren und Farbfotos anfertigen.</p> <p>Fahrräder müssen beim Abstellen stets durch ein Schloss gegen Wegnahme gesichert werden. Außerdem sollten Sie Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer aufbewahren.</p> <p>Bitte informieren Sie uns auch über das Hinzutreten eines neuen Risikos in der Haftpflichtversicherung.</p>
Was müssen Sie im Schadenfall tun?	<ul style="list-style-type: none">– Versuchen Sie, den Schaden so gering wie möglich zu halten.– Rufen Sie im Falle eines Brandes sofort die Feuerwehr.– Benachrichtigen Sie bei Schäden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Abhandenkommen von versicherten Sachen oder mutwilliger Beschädigung die Polizei und legen Sie ihr eine Liste der abhanden gekommenen Sachen vor. Bei Fahrraddiebstahl teilen Sie der Polizei bitte auch den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer des Fahrrads mit.– Benachrichtigen Sie sofort Ihren persönlichen Betreuer oder melden Sie den Schaden telefonisch über die Gothaer Servicehotline (0180 3 308-308) – Gothaer SchadenService Center GmbH, Postfach 70 05 08, 10325 Berlin –. Bitte legen Sie uns dann – sobald es möglich ist – ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis aller abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen, in welchem Sie Anschaffungspreis und -jahr mit aufführen, vor.– Lassen Sie abhanden gekommene Sparbücher und andere Urkunden sofort sperren.– Schließen Sie bei Leitungswasserschäden sofort den Haupthahn.– Lassen Sie zugefrorene Rohre, Heizkörper usw. nur durch einen Fachmann auftauen.

- Bitte sorgen Sie dafür, dass durch Sturm oder Hagel entstandene Öffnungen baldmöglichst wieder geschlossen werden.
- Überlassen Sie bei Glasschäden uns die Beauftragung eines Verglasungsbetriebes.
- Helfen Sie uns bei der Ermittlung von Schadenursache und Schadenhöhe, indem Sie Auskünfte erteilen und uns Belege zur Verfügung stellen.
- Bitte informieren Sie uns unverzüglich, wenn der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt wurde.
- Leisten Sie bei Haftpflichtansprüchen keinesfalls Zahlungen an den Geschädigten ohne vorherige Absprache mit uns und geben Sie kein Schuldanerkenntnis ab. Andernfalls gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.
- Erheben Sie sofort gegen einen gegen Sie beantragten gerichtlichen Mahnbescheid Widerspruch. Informieren Sie uns umgehend von einer gegen Sie erhobenen Klage und reichen Sie uns alle gerichtlich zugehenden Schriftstücke schnellstens ein.

Was sollten Sie in einem Rechtsschutzfall beachten?

Rufen Sie uns an. Wir bieten Ihnen folgenden Service:

- Telefonische Schadenaufnahme: 0180 3 8277-500
- Erste Orientierung im Rechtsschutzfall
- Unverbindliche Anwaltsempfehlung

Ihre Vorteile:

- **Kostensicherheit**
Wenn Sie vor Beauftragung eines Rechtsanwalts telefonisch mit uns Kontakt aufnehmen, können wir über den Umfang des Versicherungsschutzes verbindlich entscheiden. So sind Sie auf der sicheren Seite und vermeiden, dass Kosten entstehen, die vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind.
- **Partneranwälte**
Wir können Ihnen bundesweit ausgewählte Rechtsanwaltskanzleien empfehlen, deren Qualität wir fortlaufend überprüfen. Entscheidend ist Erfolg und Qualität der anwaltlichen Vertretung sowie ein herausgehobenes Servicebewusstsein. So können wir Ihnen immer einen Anwalt empfehlen, der für Ihr Rechtsproblem die erforderliche fachliche Qualifikation hat.
- **Telefonische Erstorientierung**
Im Bedarfsfall vermitteln wir Ihnen eine telefonische Erstorientierung bei einem unserer Partneranwälte. So kann durch kompetenten anwaltlichen Rat eine erste Einschätzung der rechtlichen Lage des von Ihnen gemeldeten Schadenfalls vorgenommen und das weitere Vorgehen abgestimmt werden.

Was erhalten Sie von uns im Schadenfall?

Falls Sie einen Selbstbehalt vereinbart haben, wird dieser von der Versicherungsleistung abgezogen.

Für Ihren Hausrat ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand (Neuwert).

Bei Gebäude- und Mobiliarverglasungen leisten wir Naturalersatz, d.h. wir erteilen einem Verglasungsbetrieb den Reparaturauftrag.

In der Haftpflichtversicherung befriedigen wir begründete Ansprüche und wehren unbegründete Ansprüche ab.

In Rechtsschutzfällen leisten wir Ersatz für Anwalts-, Gerichts- und ggf. Sachverständigenkosten.

Wann erhalten Sie eine Entschädigungsleistung?

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt im Sachschutzbereich innerhalb von zwei Wochen, nachdem wir unsere Leistungspflicht festgestellt haben. Einen Monat nachdem Sie uns den Schaden gemeldet haben, können Sie eine angemessene Abschlagszahlung verlangen. Diese Regelungen gelten nicht für Glasschäden.

Wann kann der Versicherungsvertrag beendet werden?

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils von Jahr zu Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine schriftliche Kündigung zugegangen ist. Der Vertrag endet auch mit dem Zeitpunkt, zu dem wir davon Kenntnis erhalten, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist.

Ferner können sowohl Sie als auch die Gothaer beziehungsweise ROLAND den Versicherungsvertrag nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles beziehungsweise eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalls kündigen, in der Haftpflichtversicherung nur nach Maßgabe des § 8 Nr. 2. **Gekündigt werden kann nur der gesamte Versicherungsvertrag.**

Daneben haben Sie ein Kündigungsrecht in bestimmten Fällen von Beitragsanpassungen (weitere Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte den §§ 9 Nr. 5, 11 Nr. 6 und 21 Nr. 4 der Wohnung&Wert-Versicherungsbedingungen). Die Wohnung&Wert-Versicherung ist keine Bündelung von einzelnen Produkten, sondern eine umfassende Versicherung. **Es ist daher nicht möglich, einzelne Teile wie z. B. nur den Rechtsschutz zu kündigen.**

Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen?

Der Versicherungsschutz von anderweitig bereits bestehenden Versicherungen für die Risiken, die durch die Wohnung&Wert-Versicherung abgedeckt werden, geht bis zu deren Ablauf dem Wohnung&Wert-Versicherungsschutz vor. Bitte melden Sie daher insbesondere jeden Schaden in diesem Bereich auch der Versicherungsgesellschaft, bei der der andere Vertrag besteht, da durch die Wohnung&Wert-Versicherung zunächst nur Versicherungsschutz für den über den Versicherungsschutz der anderweitig bestehenden Versicherungen hinausgehenden Teil (Differenzdeckung) besteht.

Die von Ihnen für diese Versicherungen zu zahlenden Beiträge werden nach einem bestimmten Verfahren auf die Beitragspflicht Ihrer Wohnung&Wert-Versicherung angerechnet.

**Ansprechpartner/
Aufsichtsbehörde**

Der Versicherungsvertrag wird, wie kaum ein anderer Vertrag, von Vertrauen geprägt. Gegenseitige Informationen tragen dazu bei, das Vertrauen zu erhalten und Störungen des Versicherungsschutzes zu vermeiden. Unser Wunsch ist es, zu einer langjährigen und guten Partnerschaft zu kommen. Sollten Sie Fragen haben oder sollte Ihnen etwas nicht zusagen, wenden Sie sich bitte an uns. Wir sind für Sie da.

Sollten Sie im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag, Ihrem Versicherungsschutz oder auch unserer Beratung und Betreuung Fragen, Wünsche, Bedenken oder Beschwerden haben, so können Sie sich jederzeit vertrauensvoll an Ihren Betreuer, unsere Außenstellen oder die Hauptverwaltung wenden. Für Mitglieder der Gothaer Versicherungsbank VVaG steht in allen Beschwerdefällen unser Beauftragter für die Anliegen der Mitglieder, Arnoldiplatz 1, 50969 Köln, zur Verfügung.

Generell steht Ihnen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, als zuständige Aufsichtsbehörde in Beschwerdefällen zur Verfügung.

Darüber hinaus ist unser Unternehmen Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V., Kronenstr. 13, 10117 Berlin. Sie haben somit die Möglichkeit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch zu nehmen.

Kurzübersicht zu den Wohnung&Wert-Versicherungsbedingungen

Teil A	Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen	Seite
§ 1	Beginn des Versicherungsschutzes, versicherte Personen	7
§ 2	Vorläufige Deckung	7
§ 3	Zusammensetzung des Beitrages, Fälligkeit	7
§ 4	Nichtzahlung des Erstbeitrages	7
§ 5	Nichtzahlung des Folgebeitrages	8
§ 6	Besonderheiten beim Lastschriftverfahren	8
§ 7	Vertragslaufzeit	8
§ 8	Kündigung im Versicherungsfall	8
§ 9	Wohnungswechsel, Namensänderung, Tod des Versicherungsnehmers	9
§ 10	Pflichten vor Vertragsabschluss	9
§ 11	Gefahrerhöhungen	10
§ 12	Teilkündigung, Teilrücktritt, teilweise Leistungsfreiheit	11
§ 13	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls und Rechtsfolgen	11
§ 14	Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls und Rechtsfolgen	11
§ 15	Wegfall der Entschädigungspflicht bei Täuschungsversuch	12
§ 16	Doppel- und Mehrfachversicherung	12
§ 17	Zurechnungsregelungen	12
§ 18	Leistungen aus dem Versicherungsvertrag	13
§ 19	Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen	13
§ 20	Anpassung der Bedingungen	13
§ 21	Anpassung der Beiträge für bestehende Verträge	13
§ 22	Selbstbeteiligung	14
§ 23	Rabattsystem bei Schadenfreiheit	14
§ 24	Klagefrist und Verjährung	14
§ 25	Gerichtsbarkeit	14
§ 26	Anzeigen und Willenserklärungen	14
Teil B	Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen	
Abschnitt I		
Sachschutz (Hausrat, Glas)		
§ 27	Gefahren und Schäden	15
§ 28	Versicherte Gefahren und Umfang des Versicherungsschutzes	15
§ 29	Versicherte Sachen (Hausrat, Glas)	17
§ 30	Versicherte Kosten	18
§ 31	[gestrichen]	19
§ 32	Nicht versicherte Schäden	19
§ 33	Versicherungswert, Entschädigungsberechnung	19
§ 34	Entschädigungsgrenzen für Bargeld und Wertsachen	20
§ 35	Versicherungsort	20
§ 36	Außenversicherung	20
§ 37	Wiederherbeigeschaffte Sachen	20
Abschnitt II		
Schutz vor Haftpflichtansprüchen		
§ 38	Gegenstand der Versicherung	21
§ 39	Deckungssummen, Unterversicherung	23
§ 40	Besonderheiten	23
§ 41	Einschränkungen, Ausschlüsse	24
Abschnitt III		
Rechtsschutzversicherung		
§ 42	Aufgabe der Rechtsschutzversicherung	25
§ 43	Einschränkungen und Ausschlüsse	26
§ 44	Voraussetzungen für den Rechtsschutzanspruch	27
§ 45	Leistungsumfang	28
§ 46	Örtlicher Geltungsbereich	29
§ 47	Rechtsstellung Mitversicherter	29
§ 48	Der Rechtsschutzfall	29
§ 49	Schiedsgutachterverfahren	29

Gothaer Wohnung&Wert-Versicherungsbedingungen (GWW 2005)

Die Wohnung&Wert-Versicherung bietet Ihnen eine umfassende Absicherung gegen die finanziellen Folgen von Schäden an Ihrem Hausrat, Schutz vor Haftpflichtansprüchen sowie die Möglichkeit der Wahrnehmung von Rechtsschutzinteressen in einem einzigen Versicherungsvertrag. In den „Wohnung&Wert-Versicherungsbedingungen“ informieren wir Sie in einem Allgemeinen Teil (Teil A, §§ 1 bis 26) über Vertragsbestimmungen, die für alle versicherten Bereiche gelten. In einem Besonderen Teil (Teil B, §§ 27 bis 49) informieren wir Sie, welche Risiken im Einzelnen versichert sind und welche Besonderheiten zu beachten sind.

Teil A: Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen

- § 1**
Wann beginnt der Versicherungsschutz?
Wer ist versichert?
1. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag nach den folgenden Bestimmungen rechtzeitig zahlen. Die für Rechtsschutz vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.
 2. Versicherungsschutz besteht für
 - a) Sie als Versicherungsnehmer;
 - b) Ihren Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten, sofern dieser an Ihrem Wohnsitz gemeldet ist. Die Mitversicherung des Lebensgefährten setzt voraus, dass weder Sie noch der Lebensgefährte anderweitig verheiratet sind oder eine andere Lebenspartnerschaft besteht;
 - c) Ihre unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).
Versicherungsschutz für volljährige Kinder besteht jedoch nur, solange sich diese noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium –, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen) befinden. Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Bei Arbeitslosigkeit unmittelbar nach Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bis zu einem Jahr bestehen.
 3. Darüber hinaus erstreckt sich der Versicherungsschutz in der Haftpflichtversicherung auf die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
 - a) der in Ihrem Haushalt lebenden Eltern;
 - b) einer weiteren Person, die vorübergehend in den Familienverbund eingegliedert wird (z.B. Au-Pair-Mädchen), soweit nicht hierfür anderweitiger Versicherungsschutz besteht;
 - c) der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.
- § 2**
Was gilt für die vorläufige Deckung?
1. Die vorläufige Deckung wird ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn – frühestens ab Antragstellung – wirksam.
 2. Die vorläufige Deckung richtet sich nach den Vertragsgrundlagen, die dem endgültigen Versicherungsvertrag zugrunde liegen. Sie erhalten die für die vorläufige Deckung und den endgültigen Versicherungsvertrag geltenden Versicherungsbedingungen und die Verbraucherinformation bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung.
 3. Die vorläufige Deckung endet mit dem Abschluss des endgültigen Versicherungsvertrages oder Ihrem schriftlichen Widerruf des Versicherungsantrags oder am 5. Werktag (mittags 12.00 Uhr) nach Zugang unserer endgültigen Ablehnung des Antrags.
 4. Der Versicherungsschutz aus der vorläufigen Deckung entfällt rückwirkend, wenn Sie den Beitrag für den endgültigen Versicherungsvertrag schuldhaft nicht spätestens 14 Tage nach Fälligkeit gezahlt haben.
 5. Die vorläufige Deckung ist durch Zahlung des Beitrags für den endgültigen Versicherungsvertrag abgegolten. Kommt der endgültige Versicherungsvertrag nicht zustande, ist für die Zeit des Bestehens der vorläufigen Deckung ein Beitrag nach dem geltenden Tarif zu zahlen.
- § 3**
Wie setzt sich der Beitrag zusammen und wann ist er fällig?
1. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben und berücksichtigt die Zuschläge für unterjährige Zahlweise.
 2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, den Sie im Voraus zahlen. Haben Sie die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die zunächst nicht fälligen Raten gestundet. Geraten Sie mit einer Rate in Verzug, sind auch die noch ausstehenden Raten von Ihnen sofort zu zahlen.
 3. Der erste Beitrag wird mit Zugang des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung fällig.
- § 4**
Was geschieht, wenn Sie den ersten Beitrag nicht oder verspätet bezahlen?
1. Der erste oder einmalige Beitrag wird sofort nach Abschluss des Vertrages fällig.
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung oder nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Widerspruchsfrist und Zahlungsaufforderung unverzüglich erfolgt.
Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
 2. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.
 3. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Es gilt als Rücktritt, wenn wir den ersten oder einmaligen Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen.

§ 5

Was geschieht, wenn Sie den Folgebeitrag nicht oder verspätet bezahlen?

1. Die Folgebeiträge sind zu dem im Versicherungsschein angegebenen Datum des jeweiligen Beitragszeitraums fällig.
2. Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir können Sie in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat setzen. Wir sind berechtigt, Ersatz des Verzugschadens nach §§ 280, 286 BGB sowie Verzugszinsen nach §§ 280, 288 BGB in Verbindung mit § 247 BGB zu fordern.
3. Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 2 darauf hingewiesen haben.
4. Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 2 darauf hingewiesen haben.
Haben wir gekündigt und Sie zahlen nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

§ 6

Was ist zu beachten, wenn Sie eine Lastschriftermächtigung erteilt haben?

1. Ist die Einziehung des Beitrages von Ihrem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
2. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer Zahlungsaufforderung in Textform erfolgt.
3. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, und war bisher monatliche Zahlweise vereinbart, sind wir berechtigt, zukünftig mindestens vierteljährliche Zahlungsweise außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

§ 7

Wie lange läuft der Vertrag?

1. Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.
2. Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem wir davon Kenntnis erhalten, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht uns der Teil des Beitrags zu, der der abgelaufenen Vertragslaufzeit entspricht. Dasselbe gilt, wenn das versicherte Interesse weggefallen ist, weil der Versicherungsfall eingetreten ist. Für den Interessewegfall und die daraus resultierende Vertragsbeendigung ist ausschließlich der versicherte Hausrat maßgeblich. Für die nicht weggefallenen Risiken besteht Versicherungsschutz bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode, mindestens aber für drei Monate nach dem Wegfall des Interesses Hausrat.
3. Ist über Ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden, können wir während der Dauer des Insolvenzverfahrens den Versicherungsvertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

§ 8

Wann tritt ein Versicherungsfall ein? Was gilt für das Kündigungsrecht nach dem Versicherungsfall?

1. Ein Versicherungsfall ist gegeben, wenn versicherte Sachen durch eine versicherte Gefahr zerstört oder beschädigt werden oder aufgrund eines eingetretenen Schadenereignisses Haftpflicht-Ansprüche gegen versicherte Personen geltend gemacht werden.
Im Rahmen der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Personen ist der Versicherungsfall der Rechtsschutzfall im Sinne von § 44 Nr. 1.
Mehrere zeitlich zusammenhängende Schadenereignisse, Verletzungen von Vorschriften oder Verstöße gelten als ein Versicherungsfall.
2. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls können sowohl Sie als auch die Gothaer beziehungsweise ROLAND den gesamten Versicherungsvertrag kündigen. Bei Haftpflichtschäden ist hierfür Voraussetzung, dass wir eine Schadenersatzzahlung geleistet, der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder wir die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert haben. Bei Rechtsschutzfällen ist hierfür Voraussetzung, dass ein eintrittspflichtiger Rechtsschutzfall abgelehnt oder die Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle zugesagt wurde.
3. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung, bei Haftpflichtansprüchen einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, in Rechtsschutzfällen nach Zugang der Ablehnung oder Anerkennung der Leistungspflicht, zugehen.
4. Das Kündigungsrecht entsteht auch, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalls unberührt lassen.
5. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
6. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
7. Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 9

Was gilt bei Wohnungswechsel, Änderung des Namens? Wie ändert sich der Beitrag? Was geschieht bei Tod des Versicherungsnehmers?

1. Ein Wohnungswechsel ist uns spätestens bei Umzugsbeginn schriftlich anzuzeigen mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern.
2. Um Nachteile zu vermeiden, müssen Sie uns auch eine Namensänderung schriftlich bekanntgeben.
3. Während des Umzugs besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt jedoch spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn.
Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz endet spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn.
Behalten Sie zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über, wenn Sie die alte Wohnung weiterhin bewohnen; für eine Übergangszeit von drei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.
4. Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so müssen Sie uns schriftlich mitteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind.
5. Liegt nach einem Umzug die neue Wohnung in einem Ort, für den unser Tarif einen anderen Beitrag vorsieht oder ergibt sich eine Änderung der Wohnfläche, werden wir den Beitrag entsprechend ab Umzugsbeginn ändern.
Bei einer Beitragserhöhung können Sie den Vertrag insgesamt kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über den erhöhten Beitrag schriftlich zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam.
Bis zur Wirksamkeit Ihrer Kündigung haben wir Anspruch auf den erhöhten Beitrag, es sei denn, Sie haben uns den Umzug gemäß Nr. 1 angezeigt.
6. Ziehen Sie bei einer Trennung von Ihrem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten aus der gemeinsamen Wohnung aus und bleibt Ihr Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder Lebensgefährte in der bisherigen Wohnung zurück, besteht Versicherungsschutz in Ihrer neuen Wohnung und in der bisherigen Wohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf Ihren Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch für Ihre neue Wohnung, wenn Sie alleiniger Versicherungsnehmer sind beziehungsweise nur noch für die bisherige Wohnung falls beide Ehegatten/Lebensgefährten Versicherungsnehmer sind.
7. Tod des Versicherungsnehmers
Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode (Versicherungsjahr) unverändert fort. Die Erben haften für die bis zum Ende der Versicherungsperiode ausstehenden Raten. Wird der Beitrag der nächsten auf den Tod des Versicherungsnehmers folgenden Hauptfälligkeit durch eine der in § 1 Nr. 2 genannten mitversicherten Personen eingelöst, wird diese Person Versicherungsnehmer und führt den Vertrag insgesamt fort. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Person die versicherte Wohnung selbst nutzt.

§ 10

Welche Informationen müssen Sie uns vor Vertragsabschluss geben, und was geschieht bei unrichtigen und unvollständigen Angaben?

1. Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie nach Antragstellung vor Abschluss des Vertrages der Verpflichtung nachkommen, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände schriftlich, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen, insbesondere die im Versicherungsantrag gestellten Fragen ebenso zu beantworten. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach dem wir ausdrücklich und schriftlich gefragt haben, gilt im Zweifel als gefahrerheblich.
Wird der Vertrag von einem von Ihnen Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
2. Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn die Anzeige unterblieben ist, weil Sie sich der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen haben.
Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt haben. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung Ihnen gegenüber.
3. Im Falle des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.
Ist der Versicherungsfall bereits eingetreten, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass die unvollständige oder unrichtige Angabe weder auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistung Einfluss gehabt hat.
Darüber hinaus sind beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Eine geleistete Entschädigung ist vom Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen.
4. Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn wir die nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände oder deren unrichtige Anzeige kannten.
Dasselbe gilt, wenn Sie nachweisen, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder von Ihnen noch von Ihrem Bevollmächtigten schuldhaft gemacht wurden.
Hatten Sie die gefahrerheblichen Umstände anhand schriftlicher, von uns gestellter Fragen anzuzeigen, können wir wegen einer unterbliebenen Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur zurücktreten, wenn dieser Umstand entweder von Ihnen oder von Ihrem Bevollmächtigten arglistig verschwiegen wurde.

5. Ist das Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil eine Anzeigepflicht von Ihnen ohne Verschulden verletzt wurde, haben wir, falls für die höhere Gefahr ein höherer Beitrag angemessen ist, auf diesen Beitrag von Beginn der laufenden Versicherungsperiode an Anspruch. Das Gleiche gilt, wenn uns bei Abschluss des Vertrages ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand nicht angezeigt worden ist, weil er Ihnen schuldlos nicht bekannt war.

Im Fall der Beitragserhöhung können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

6. Wird die höhere Gefahr nach den für unseren Geschäftsbetrieb maßgeblichen Grundsätzen auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, nachdem wir von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
7. Das Recht auf Beitragserhöhung oder Kündigung erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an geltend machen, in dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht oder von dem nicht angezeigten Umstand Kenntnis erlangt haben.
8. Wir können den Versicherungsvertrag anfechten, wenn wir durch arglistige Täuschung über gefahrerhebliche Umstände zum Abschluss des Versicherungsvertrages bestimmt worden sind. Die Anfechtung kann nur innerhalb eines Jahres erfolgen, nachdem wir die Täuschung festgestellt haben.

§ 11 Was geschieht bei Gefahrerhöhung?

1. Um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden, dürfen Sie nach Abschluss des Versicherungsvertrages ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären. Erkennen Sie nachträglich, dass eine von Ihnen vorgenommene oder gestattete Veränderung eine Gefahrerhöhung darstellt, müssen Sie dies unverzüglich anzeigen.

2. Tritt nach Antragstellung eine Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen ein, müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen, sobald Sie von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangen.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn

- a) sich anlässlich eines Wohnungswechsels oder aus sonstigen Gründen ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
- b) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält;
- c) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder nicht in gebrauchsfähigem Zustand gehalten werden. Das gilt auch bei Wohnungswechsel.

3. Eine ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene oder genehmigte Gefahrerhöhung berechtigt uns, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Haben Sie unsere vorherige Zustimmung unverschuldet nicht eingeholt, wird die Kündigung erst einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

Eine unabhängig von Ihrem Willen eingetretene Gefahrerhöhung berechtigt uns, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

Wird eine nachträglich angezeigte höhere Gefahr nach den für unseren Geschäftsbetrieb geltenden Grundsätzen nicht übernommen, können wir den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige fristlos kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang wirksam.

Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn zum Zeitpunkt der Kündigung der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestand.

Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, zu dem wir von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt haben.

4. Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie
 - a) die Gefahrerhöhung ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen oder gestattet haben und der Versicherungsfall nach der Gefahrerhöhung eintritt,
 - b) eine nachträglich als Gefahrerhöhung erkannte Veränderung nicht unverzüglich anzeigen und zwischen dem Versicherungsfall und dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige hätte erfolgen müssen, mehr als ein Monat liegt,
 - c) eine unabhängig von Ihrem Willen eingetretene Gefahrerhöhung nicht unverzüglich angezeigt haben und zwischen dem Versicherungsfall und dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige hätte erfolgen müssen, mehr als ein Monat liegt.
5. Wir können den Versicherungsschutz nicht verweigern, wenn
 - a) Sie die vorherige Zustimmung zur Gefahrerhöhung unverschuldet nicht eingeholt haben;
 - b) uns die Gefahrerhöhung zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles bekannt war;
 - c) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die für uns maßgebliche Kündigungsfrist abgelaufen ist und wir nicht gekündigt haben;
 - d) die Erhöhung der Gefahr weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang unserer Leistung hat.

6. Wird eine nachträglich angezeigte höhere Gefahr nur für einen höheren Beitrag übernommen, haben wir auf diesen Beitrag vom Beginn der laufenden Versicherungsperiode an Anspruch.

Im Falle der Beitragserhöhung können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

7. Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung,
 - a) für den Haftpflicht- und Rechtsschutzbereich,
 - b) wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat,
 - c) wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll oder
 - d) wenn die Gefahrerhöhung in unserem Interesse lag oder durch ein Ereignis veranlasst wurde, für das wir eintrittspflichtig sind oder sie einem Gebot der Menschlichkeit entsprach.

§ 12

Was geschieht bei Teilkündigung, Teilrücktritt und teilweiser Leistungsfreiheit?

Sind die Voraussetzungen, unter denen wir im Fall der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten oder der Gefahrerhöhung zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt sind oder leistungsfrei wären, nur im Hinblick auf einen Teil der Gegenstände oder Personen erfüllt, die durch diesen Vertrag versichert sind, besteht ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht auch für den übrigen Teil.

§ 13

Welche Obliegenheiten müssen Sie vor dem Eintritt eines Versicherungsfalls beachten, und was geschieht, wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen?

1. Um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden, müssen Sie
 - a) alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften beachten;
 - b) in der kalten Jahreszeit die Wohnung beheizen und dies genügend häufig kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen absperren, entleeren und entleert halten.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn wir von unserem Recht Gebrauch machen, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Verletzung der Obliegenheit fristlos zu kündigen.

Wir haben kein Kündigungsrecht und der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die Obliegenheit unverschuldet verletzt wurde. Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz dann nicht, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der uns obliegenden Leistung hat.

Ist mit der Verletzung einer der Verpflichtungen eine Gefahrerhöhung verbunden, so findet § 11 Anwendung.

3. Die Rechtsfolgen der Nr. 2 gelten entsprechend beim Schutz vor Haftpflichtansprüchen in den Fällen des § 41 Nr. 2 f).
4. Diese Bestimmungen gelten nicht für die Wahrnehmung von Rechtsschutzinteressen.

§ 14

Auf welche Obliegenheiten müssen Sie bei Eintritt eines Versicherungsfalls achten?

1. Bei Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Sie unverzüglich
 - a) uns über den Versicherungsfall umfassend und wahrheitsgemäß informieren;
 - b) uns oder sonstigen für uns oder für Sie selbst im Schadenfall tätigen Personen jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft und Vollmacht erteilen oder erteilen lassen und Belege beibringen. Dies gilt auch für Nachweise über die Leistungen anderer Versicherer;
 - c) nach Möglichkeit jeden Schaden abwenden oder mindern und dabei unsere Weisungen befolgen;
 - d) bei Hausratschäden
 - das Abhandenkommen und die mutwillige Beschädigung versicherter Sachen der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und sowohl dieser als auch uns ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen mit Angaben des Neuwerts einreichen;
 - abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden sperren lassen sowie für abhanden gekommene Wertpapiere das Aufgebotsverfahren einleiten;
 - uns schriftlich anzeigen, wenn der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt wird.
 - e) bei Glasschäden
 - uns die Erteilung des Reparaturauftrags an den Verglasungsbetrieb (Naturalersatz) überlassen.
 - f) bei Haftpflichtansprüchen darüber hinaus anzeigen,
 - wenn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen wird;
 - wenn ein Geschädigter einen Anspruch geltend macht;
 - wenn ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht wird, die Prozesskostenhilfe beantragt oder gerichtlich der Streit verkündet wird;
 - den Fall eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.

Ferner gilt bei Haftpflichtansprüchen folgendes:

- Wir gelten als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs uns zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben. Die Anerkennung einer Haftung durch Sie oder Ihr Versäumnis, Rechtsbehelfe zu ergreifen, verpflichten uns nicht.

- Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so haben Sie die Prozessführung uns zu überlassen, dem von uns bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder uns für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz haben Sie, ohne unsere Weisung abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
 - Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige Zustimmung einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Bei Zuwiderhandlungen sind wir von der Leistungspflicht frei, es sei denn, dass Sie nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnten.
 - Wenn Sie infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangen, die Aufhebung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind Sie verpflichtet, dieses Recht auf Ihren Namen von uns ausüben zu lassen.
- g) bei Rechtsschutzfällen
- ROLAND sowie den mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles unterrichten, die Beweismittel angeben, die möglichen Auskünfte erteilen und die notwendigen Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen;
 - ROLAND auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit geben;
 - soweit Ihre Interessen dadurch nicht unbillig beeinträchtigt werden
 - vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung von ROLAND einholen;
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;
 - alles vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte.
2. Wird eine der in Nr. 1 genannten Pflichten verletzt, sind wir von der Leistungspflicht frei, es sei denn, die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch auf [REDACTED]. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleiben wir aber zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat. Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie Ihren Versicherungsschutz im Rechtsschutzfall nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen von ROLAND ernsthaft zu beeinträchtigen oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.
3. Werden Obliegenheiten zur Abwendung oder Minderung des Schadens verletzt, bleiben wir bei grob fahrlässiger Verletzung zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.
Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Ziffer 2, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen und wenn Sie außerdem kein erhebliches Verschulden trifft.
4. Die Regelungen in Nrn. 1 a) bis f) und 3 gelten nicht für die Inanspruchnahme von Rechtsschutz.

**§ 15
Was geschieht bei einem
Täuschungsversuch?**

Bereits im Falle des Versuchs einer arglistigen Täuschung über Tatsachen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

**§ 16
Was geschieht bei Doppel-
versicherung und Mehrfach-
versicherung?**

1. Eine Doppelversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und die Summe der Entschädigungen, Schadenersatz- oder Kostenersatzleistungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen anderer Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt. Bei Entschädigungsleistungen kann in diesem Fall aber insgesamt nicht mehr als der Betrag des Schadens verlangt werden.
Ist die Doppelversicherung zustande gekommen, ohne dass Sie dieses wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
2. Schließen Sie für dieselben Sachen und Gefahren Verträge bei anderen Versicherern gegen gleichartige Risiken ab, müssen Sie uns unverzüglich unter Angabe des Versicherers und des Versicherungsumfangs informieren.
Erlangen Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich Ihr Anspruch aus diesem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Versicherungsschutz bei einem Versicherer in Deckung gegeben worden wäre.
Ist ein Selbstbehalt vereinbart, kann als Entschädigung aus mehreren Verträgen nicht mehr als der Schaden abzüglich des Selbstbehaltes verlangt werden.

**§ 17
Wann werden Ihnen Kenntnis
und Verhalten anderer Personen
zugerechnet?**

1. Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, so muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen. Dies gilt auch für die Kenntnis und das Verhalten der durch diesen Vertrag mitversicherten Personen.
2. Ferner müssen Sie sich Kenntnis und Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.
Repräsentanten sind insbesondere Personen,
 - die in dem Bereich, zu dem die versicherten Sachen gehören, aufgrund eines Vertretungs- oder eines ähnlichen Verhältnisses an Ihrer Stelle die Obhut über diese Sachen ausüben;

- die damit betraut sind, rechtserhebliche Tatsachen an Ihrer Stelle zur Kenntnis zu nehmen und uns zur Kenntnis zu bringen.

§ 18

Wann und in welcher Höhe sind Leistungen aus dem Versicherungsvertrag fällig?

1. Steht Ihr Anspruch dem Grunde und der Höhe nach fest, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung innerhalb von zwei Wochen. Einen Monat nach Meldung des Schadens können Sie im Bereich des Sachschutzes als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist. Diese Regelungen gelten nicht bei Glasbruchschäden, bei denen wir Naturalersatz leisten.
2. Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung verschiebt sich um den Zeitraum, um den die Feststellung unserer Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach durch Ihr Verschulden verzögert wurde.
3. Wir können die Zahlung aufschieben, solange
 - a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
 - b) gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft.
4. Unter der Voraussetzung, dass Sie im Versicherungsantrag die maßgebliche Wohnfläche Ihrer Wohnung zutreffend angegeben haben, rechnen wir keine Unterversicherung an. Im Falle der Erweiterung der Wohnfläche gilt dies nur, sofern Sie uns diese Änderung rechtzeitig angezeigt haben.
Ist die angegebene Wohnfläche geringer als die tatsächlich vorhandene, liegt eine Unterversicherung vor. Es wird nur der Teil des Gesamtschadenbetrages ersetzt, der sich zu dem Gesamtschadenbetrag verhält wie der gezahlte Jahresbeitrag zu dem zu zahlenden Jahresbeitrag gemäß tatsächlich vorhandener Wohnfläche.
5. Diese Bestimmungen gelten nicht für den Schutz vor Haftpflichtansprüchen und für die Wahrnehmung von Rechtsschutzinteressen.

§ 19

Wie ist das Verhältnis zu anderen privaten Versicherungsverträgen?

1. Der Versicherungsschutz aus anderweitig bestehenden privaten Versicherungsverträgen geht bis zu deren Ablauf dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor und wird durch eine entsprechende Anrechnung der Beiträge berücksichtigt. Für den Umfang der Beitragsanrechnung gilt das, was in Ihrem Versicherungsschein dokumentiert ist.
2. Soweit der Versicherungsschutz dieses Vertrages über den der anderen bestehenden Versicherungen hinausgeht (Differenzdeckung), besteht dagegen Versicherungsschutz bis zum jeweiligen Ablauf der anderen Versicherungen.

Die in diesem Vertrag vereinbarten Höchstentschädigungsgrenzen, Deckungssummen, die Selbstbeteiligung und diese Bedingungen bilden den Rahmen für gleichartige Leistungen aus allen Versicherungsverträgen zusammen für die Berechnung unserer Differenzdeckung.

Eine nach Abschluss der Wohnung&Wert-Versicherung vorgenommene Änderung bestehender Versicherungsverträge bewirkt keine Erweiterung der Differenzdeckung.

Leistet ein Versicherer aus anderen Verträgen nicht, weil Sie mit der Zahlung des Beitrags in Verzug waren oder eine Obliegenheit verletzt wurde, so wird dadurch die Differenzdeckung dieses Vertrages nicht vergrößert.

3. Sobald die anderweitig bestehenden Verträge (z. B. durch Kündigung) enden, besteht Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages, wenn Sie uns hierüber rechtzeitig informieren. Der gemäß Nr. 1 angerechnete Beitrag ist von diesem Zeitpunkt an fällig.

§ 20

Unter welchen Voraussetzungen können die Versicherungsbedingungen angepasst werden?

[Zurzeit nicht geregelt.]

§ 21

Wie erfolgt die Anpassung des Beitrages?

1. Der für diesen Vertrag zu entrichtende Beitrag erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Andere Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter“ aus dem Preisindex der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungssatz wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt für den Monat September veröffentlichte Index.
2. Wir können den Beitrag für bestehende Wohnung&Wert-Versicherungen erhöhen, wenn sich aus den Wohnung&Wert-Versicherungen das Verhältnis der Summe der Schadenzahlungen zu den vereinnahmten Beiträgen (Schadenquote) im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr um mindestens 5 % erhöht hat. Die Schadenquoten werden für die Tarifzonen und Selbstbehaltstufen getrennt ermittelt. Bei den Berechnungen wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.
Der geänderte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen. Diese Grenze gilt nur, wenn der Tarifbeitrag sich auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.
3. Die nach Nr. 2 ermittelten Erhöhungssätze werden von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt.
4. Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang unserer Mitteilung über die Erhöhung des Beitrages schriftlich kündigen. Ihre Kündigung kann mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Erhöhung wirksam werden soll.

§ 22

Welche Selbstbeteiligungen sind möglich und wie wird die Selbstbeteiligung im Schadenfall berücksichtigt?

1. Es gilt die im Antrag und Versicherungsschein festgelegte Selbstbeteiligung je Schadenfall.
2. Bei Versicherungsleistungen aus dem Bereich des Sachschutzes und in Rechtsschutzfällen wird die Selbstbeteiligung von der nach diesen Bedingungen zu leistenden Entschädigung abgezogen.
3. Bei der Regulierung von Haftpflichtschäden wird die an einen Anspruchsteller zu erbringende Entschädigung um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt, die Sie selbst an einen Anspruchsteller zu leisten haben. Sind Leistungen nur aufgrund eines Teilungsabkommens zu erbringen, wird die vereinbarte Selbstbeteiligung nicht fällig.

§ 23

Wie gestalten sich die Beitragsätze bei Schadenfreiheit?

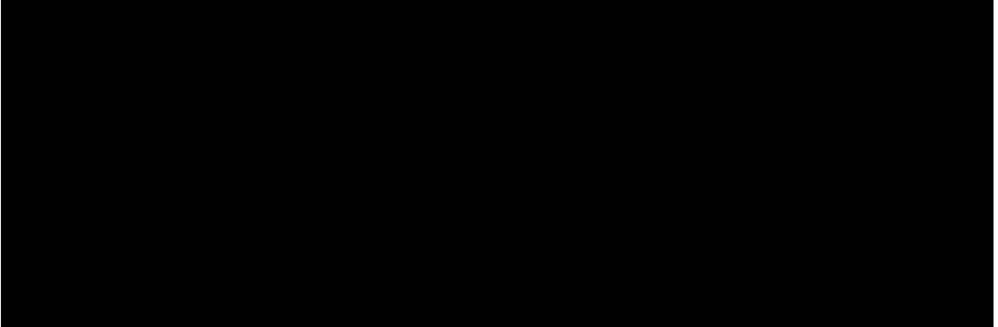
1. Der Beitrag in der Wohnung&Wert-Versicherung richtet sich nach Schadenfreiheitsklassen.
2. Hat der Versicherungsschutz für ein ganzes Versicherungsjahr bestanden, ohne dass in dieser Zeit eine Entschädigungsleistung erbracht wurde, so wird der Versicherungsvertrag zur nächsten Stammfälligkeit in nachstehende Schadenfreiheitsklassen eingestuft:

Schadenfreiheitsklassen		
Schadenfreie Jahre	Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragsatz
0	SF 0	100 %
1	SF 0	100 %
2	SF 1	90 %
3	SF 1	90 %
4	SF 2	80 %
5	SF 2	80 %
über 5	SF 3	70 %

3. Die für die Beitragsermäßigung maßgebliche Zeit beginnt erst ab der nächsten Stammfälligkeit nach dem Zeitpunkt, zu dem alle im Rahmen der Wohnung&Wert-Versicherung versicherbaren Risiken bei uns versichert sind, also eine Beitragsanrechnung nach § 19 nicht mehr stattfindet.
4. Sobald die erste Entschädigungsleistung zu einem Schadenereignis gezahlt wird, wird der Vertrag mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode in das erste Jahr der nächstniedrigen Schadenfreiheitsklasse zurückgestuft. Entschädigungsleistungen zu mehreren Schadenereignissen innerhalb eines Versicherungsjahres führen zu entsprechend weiteren Rückstufungen.
5. Wird eine Entschädigungsleistung innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der abschließenden Entschädigungszahlung freiwillig an uns zurückgezahlt, so wird der Vertrag insoweit als schadenfrei behandelt.

§ 24

Wie ist die Klagefrist geregelt und wann verjähren Ansprüche aus diesem Vertrag?



§ 25

Welches Recht findet Anwendung und welches Gericht ist bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag zuständig?

1. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz unseres Unternehmens oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent am Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder – bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung – seinen Wohnsitz hatte.
3. Klagen des Versicherers gegen Sie können bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erhoben werden.

§ 26

Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen und Anschriftenänderungen beachten?

1. Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen bezeichnete Stelle gerichtet werden.
2. Haben Sie Ihre Anschrift geändert, die Änderung uns aber nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.

Teil B: Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen

I. Schutz des Hausrates und Schutz vor Glasbruchschäden (Sachschutz)

§ 27

Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

1. Brand, Blitz (einschließlich Überspannungsschäden durch Blitz), Explosion, Implosion, Rauch, Überschallknall, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung, Anprall sonstiger Fahrzeuge, ihrer Teile oder ihrer Ladung, innere Unruhen, Streik und Aussperrung
2. Einbruchdiebstahl, Beraubung, Vandalismus
3. Leitungswasser
4. Sturm, Hagel
5. Glasbruch

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen (**Sachschutz**).

Nur aufgrund besonderer im Versicherungsschein niedergelegter Vereinbarung leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

6. Überschwemmung einschließlich Rückstau
7. Erdbeben
8. Erdfall
9. Erdrutsch
10. Schneedruck
11. Lawinen
12. Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen (**Sachschutz**).

Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass der Versicherungsschutz für Überschwemmung einschließlich Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

§ 28

Wie sind die versicherten Gefahren definiert, und wie weit geht der Versicherungsschutz?

1. Brand, Rauch, Überschallknall

- a) Brand ist ein Feuer, das ohne bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat. Soweit dadurch Sengschäden entstehen, sind diese mitversichert.

Wir ersetzen auch Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für versicherte Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird (Nutzwärmeschäden).

- b) Schäden durch Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen ausgetreten ist oder durch Überschallknall eines Luftfahrzeugs entstehenden Druckwellen sind mitversichert.

2. Anprall sonstiger Fahrzeuge

Anprall sonstiger Fahrzeuge ist jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch die Berührung eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges. Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht von Ihnen oder den mitversicherten Personen betrieben werden.

3. Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

- a) Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.
- b) Streik ist eine planmäßig durchgeführte auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.
- c) Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Arbeitsausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die Sie, Ihre Arbeitnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

4. Einbruchdiebstahl, Beraubung und Vandalismus

- a) Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Täter
 - in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist. Der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
 - in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;

- in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung an sich gebracht hat;
 - in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Besitzers durch Diebstahl an sich gebracht hat.
- b) Beraubung liegt vor, wenn
- gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
 - Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird;
 - Ihnen versicherte Sachen weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Personen, die mit Ihrer Zustimmung in den versicherten Räumen anwesend sind, werden Ihnen gleichgestellt.

Der Versicherungsschutz gegen Beraubung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Beraubungsschäden an Sachen, die an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden.

- c) Vandalismus liegt vor, wenn der Täter in die Wohnung eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
- d) Versichert ist auch einfacher Diebstahl von
- Wäsche auf der Leine, Gartenmöbeln und Arbeitsgeräten, die der Gartenpflege und der Instandhaltung von Haus und Grundstück dienen, auf dem eingefriedeten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;
 - Wäsche und Bekleidung, die sich bei einem stationären Krankenhausaufenthalt im Krankenzimmer befindet;
 - Fahrrädern, Kinderwagen oder Krankenfahrrädern. Bei Fahrrädern ist Voraussetzung, dass diese in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss oder in ähnlicher Weise gesichert waren.

Die Gesamtschädigung je Versicherungsfall ist auf einen Betrag von 2.500 EUR, bei Fahrraddiebstahl auf 1.000 EUR begrenzt.

- e) Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, die im verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers sowie Innenraum eines Wassersportfahrzeuges durch Diebstahl abhanden kommen oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Nicht versichert sind Bargeld und Wertsachen gemäß § 34.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

5. Leitungswasser

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- a) Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung;
- b) mit dem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder Schläuchen der Wasserversorgung;
- c) Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung;
- d) Sprinkler- oder Berieselungsanlagen;
- e) Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
- f) im Haus verlaufenden Regenfallrohren;
- g) Aquarien oder Wasserbetten.

Dem Leitungswasser stehen Wasserdampf sowie wärmetragende Flüssigkeiten (z. B. Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel) gleich.

Versichert sind auch Frostschäden an sanitären Anlagen und leitungswasserführenden Installationen sowie Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren, soweit Sie **hierfür die Gefahr tragen**.

Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

- Plansch- oder Reinigungswasser;
- Druckproben an Sprinkler- oder Berieselungsanlagen;
- Schwamm;
- Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, das Leitungswasser den Erdfall oder Erdbeben verursacht hat.

6. Sturm und Hagel

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke acht (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/h).

- a) Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird ein versichertes Sturmereignis unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
 - die Luftbewegung in der Umgebung Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes nur durch Sturm entstanden sein kann.

- b) Versichert sind nur Schäden, die entstehen
 - durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen;
 - dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
 - als Folge eines Sturmschadens an versicherten Sachen.
 - c) Für Schäden durch Hagel gilt Nr. 6 b) entsprechend.
 - d) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Sturmflut, Lawinen oder Schneedruck;
 - Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.
- 7. Glasbruch**
- a) Glasbruch liegt vor, wenn versicherte Verglasungen durch Zerschlagen zerstört werden.
 - b) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Absplitterungen, Muschelbildungen) oder auf Schäden durch Undichtwerden der Randverbindungen an Mehrscheiben-Isolierverglasungen.
- 8. Überschwemmung**
- a) Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das Gebäude liegt, in dem sich versicherte Sachen befinden, durch Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern sowie durch Witterungsniederschläge.
 - b) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern oder durch Witterungsniederschläge aus dem Rohrsystem oder dessen Einrichtungen des Gebäudes, in dem die versicherte Wohnung liegt, bestimmungswidrig austritt.
 - c) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Sturmflut.
- 9. Erdbeben**
- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
 - b) Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
 - die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Schadenortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Erdbeben entstanden sein kann.
- 10. Erdfall**
- Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
- 11. Erdrutsch**
- Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
- 12. Schneedruck**
- Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
- 13. Lawinen**
- Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- 14. Vulkanausbruch**
- Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

§ 29

Welche Sachen sind versichert?

- 1. Hausrat**
- a) Versichert ist der gesamte Hausrat. Dazu gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung dienen, außerdem Bargeld. Für Wertsachen einschließlich Bargeld gelten Entschädigungsgrenzen (§ 34).
 - b) Versichert sind auch
 - Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie Markisen, sofern diese Sachen nicht gewerblichen Zwecken dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem Ihre versicherte Wohnung liegt;
 - sanitäre Anlagen und wasserführende Installationen mit den Zu- und Ableitungsrohren sowie sonstige in das Gebäude eingefügte Sachen, **für die Sie die Gefahr tragen;**
 - motorgetriebene Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge;
 - Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte, Gleitschirme und nicht motorisierte Flugdrachen;
 - Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die Ihrem Beruf oder Gewerbe dienen;
 - Haustiere (z. B. Hunde, Katzen, Vögel, Zierfische).
 - c) Die in Nr. 1a) und Nr. 1b) genannten Sachen sind auch versichert, soweit sie fremdes Eigentum sind.

- d) Nicht versichert sind
 - Gebäudebestandteile, soweit sie nicht in Nr. 1 a) und b) genannt sind;
 - Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger einschließlich nicht eingebauter Teile;
 - Wasser- und Luftfahrzeuge einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit sie nicht in Nr. 1b) genannt sind;
 - Eigentum von Untermietern;
 - Sachen, für die ein Versicherungsvertrag für Juwelen, Schmuck- und Pelzsachen im Privatbesitz besteht.

2. Glas

- a) Versichert sind gegen Glasbruch
 - Scheiben und Platten aus Glas, transparentem Kunststoff oder Glaskeramik, die fachmännisch eingesetzt und mit dem Gebäude fest verbunden sind;
 - Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas, transparentem Kunststoff oder Glaskeramik der Wohnungseinrichtung;
 - Künstlerisch be- oder verarbeitete Scheiben, wenn sie ihrer Art nach zu den versicherten Verglasungen gehören;
 - Aquarien und Terrarien;
 - Glasbausteine, Profilbaugläser und Lichtkuppeln aus Glas oder transparentem Kunststoff.
- b) Nicht versichert sind
 - Mehrscheiben-Isolierverglasungen, deren Randverbindungen durch die normale Abnutzung, Fabrikations- oder Verglasungsfehler undicht geworden sind (Kondensatbildung im Scheibenzwischenraum);
 - Scheiben oder Platten, die mit anderen Gegenständen so verbunden sind, dass sie bei Bruch nicht ohne Beschädigung der unversehrten Gegenstände getrennt werden können (Glasmöbel, Photovoltaikmodule);
 - Hohlgläser, Beleuchtungskörper und optische Gläser.

§ 30

Welche Kosten sind versichert?

Wir versichern die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen

1. Aufräumungs-, Abbruch- und Entsorgungskosten
für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern sowie für das Vernichten;
2. Bewegungs- und Schutzkosten
für Aufwendungen, die erforderlich sind, weil zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;
3. Transport- und Lagerkosten
für den Transport und die Lagerung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem etwa benutzbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen;
4. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten
für Maßnahmen, die Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens für sachgerecht halten durften. Dies gilt auch für erfolglos durchgeführte Maßnahmen;
5. Schloßänderungskosten
für Änderungen der Schlösser, wenn Schlüssel der Türen der versicherten Wohnung durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind;
6. Schloßänderungskosten für Wertbehältnisse
für Änderungen der Schlösser sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und die Wiederherstellung von Wertbehältnissen, wenn deren Schlüssel durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen ist;
7. Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen,
die im Bereich der versicherten Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Beraubung oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der versicherten Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder nach einer Beraubung entstanden sind;
8. Reparaturkosten für gemietete Wohnungen/Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen in Mehrfamilienhäusern,
wenn infolge von Leitungswasserschäden Reparaturen an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in der versicherten Wohnung erforderlich sind;
9. Hotelkosten
oder Kosten für eine ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall pro Tag auf 150 EUR begrenzt;
10. Bewachungskosten
für die Bewachung des versicherten Hausrates, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 72 Stunden;

11. Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen, wenn nach einem Versicherungsfall bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen Öffnungen vorläufig verschlossen werden müssen (z. B. Notverglasungen, Notverschalungen);
12. Kran- oder Gerüstkosten für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Scheiben durch deren Lage verteuert;
13. Rückreisekosten aus dem Urlaub für die vorzeitige Rückkehr von einer Urlaubsreise wegen eines Versicherungsfalles, der voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit am Schadenort erforderlich macht. Der Ersatz für Fahrtmehrkosten richtet sich nach dem von Ihnen benutzten Urlaubsreisemittel und nach der Dringlichkeit für Ihre Rückkehr an den Schadenort. Wir leiten auch weitere mögliche Maßnahmen zur vorzeitigen Rückkehr ein und ersetzen die dafür erforderlichen Kosten.
14. Dekontaminationskosten die Sie aufgrund behördlicher Anordnung infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden müssen, um
 - a) Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

Wir ersetzen die Aufwendungen nur, sofern die behördlichen Anordnungen

 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist,
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.

Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so ersetzen wir nur die Aufwendungen, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen von Ihnen einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
15. Kosten für Wasserverlust für den Mehrverbrauch von Frischwasser, den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt. Die Entschädigung ist auf 3.000 EUR begrenzt.
16. Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück, sofern diese Rohre der Entsorgung des versicherten Gebäudes dienen. Die Entschädigung ist auf 3.000 EUR begrenzt.

§ 31
Welcher Mietausfall ist versichert?

[gestrichen]

§ 32
Welche Schäden sind nicht versichert?

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

1. die Sie oder eine andere Person, deren Verhalten Sie sich gemäß §17 zurechnen lassen müssen, vorsätzlich [REDACTED] herbeiführen; bei Schäden durch Beraubung ist die beraubte Person Ihnen gleichgestellt.
2. die durch Kriegsereignisse jeder Art oder Kernenergie* entstehen.

§ 33
Was ist der maßgebliche Versicherungswert? Wie wird die Entschädigung vorgenommen?

1. **Hausrat**
 - a) Für Ihren **Hausrat** ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand (Neuwert).
Falls Sachen für ihren Zweck in Ihrem Haushalt nicht mehr zu verwenden sind, ist der Versicherungswert der für Sie erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).
 - b) Für Antiquitäten und Kunstgegenstände ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
 - c) Ist die Entschädigung gemäß § 34 auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes der dort genannten Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt.
 - d) Ersetzt werden
 - bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert.
 Restwerte werden angerechnet.

* Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

- e) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; das Gleiche gilt, wenn Sie Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

2. Glasbruch

Bei einem Glasschaden haben wir die Wahl, unverzüglich einem Verglasungsbetrieb den Reparaturauftrag zu erteilen (Naturalersatz) oder Entschädigung in Geld zu leisten.

Sie können, unbeschadet der erforderlichen Anzeige, zerbrochene Fenster- oder Außentürscheiben sofort ersetzen lassen.

§ 34

Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen und Bargeld?

1. Wertsachen sind
 - a) Bargeld;
 - b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Telefonkarten sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;
 - d) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken) sowie nicht in Nr. 1 c) genannte Sachen aus Silber;
 - e) sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken
2. Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall auf insgesamt 25.000 EUR beschränkt.
3. Die Entschädigung für Wertsachen, die sich außerhalb verschlossener mehrwandiger Stahlschränke mit einem Mindestgewicht von 200 kg oder außerhalb eingemauerter Stahlwandschränke mit mehrwandiger Tür oder außerhalb von Euro-Wertbehältnissen mit ordnungsgemäßer Verankerung befinden, ist je Versicherungsfall begrenzt auf
 - a) 1.000 EUR für Bargeld;
 - b) 3.000 EUR für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere.

§ 35

Was ist der maßgebliche Versicherungsort?

1. Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen innerhalb des Versicherungsortes.
2. Versicherungsort ist Ihre im Versicherungsvertrag bezeichnete Wohnung, hierzu gehören auch Räume in Nebengebäuden auf demselben Grundstück.
3. Versicherungsschutz besteht auch in Garagen in der Nähe des Versicherungsortes, soweit sie ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.
4. Versicherungsschutz besteht auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschießfächer von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf einen Betrag von 3.000 EUR begrenzt.
5. Versicherungsschutz besteht auch in Räumen, die Sie gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzen, begrenzt auf Ihnen gehörende Waschmaschinen und Wäschetrockner.
6. Bei Schäden durch Beraubung müssen alle Voraussetzungen gemäß § 28 Nr. 4 b) innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sein.
7. Ferner besteht außerhalb der genannten Örtlichkeiten Versicherungsschutz für versicherte Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus den Versicherungsräumen entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.

§ 36

Was ist im Rahmen der Außenversicherung gedeckt?

1. Versicherte Sachen, die Ihr Eigentum oder Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die Ihrem bzw. deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden (Außenversicherungsschutz). Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.
2. Halten Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person sich zur Ausbildung, zur Erfüllung von Wehrpflicht oder Zivildienst außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies solange als vorübergehend, wie die genannten Personen dort keinen eigenen Hausstand gegründet haben.
3. Außenversicherungsschutz besteht bei Schäden durch
 - a) Einbruchdiebstahl nur, wenn die in § 28 Nr. 4 a) genannten Voraussetzungen erfüllt sind;
 - b) Beraubung auch dann, wenn die Beraubung an einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person begangen wird;
 - c) Beraubung gemäß § 28 Nr. 4 b) nur, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll;
 - d) Sturm, Hagel, Überschwemmung und Lawinen nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.
4. Für Wertsachen und Bargeld gelten die in § 34 genannten Entschädigungsgrenzen.
5. Die Entschädigung für die Außenversicherung ist insgesamt je Versicherungsfall auf 15.000 EUR begrenzt.

§ 37

Was geschieht bei wiederherbeigeschafften Sachen?

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.
2. Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, haben Sie die Entschädigung zurückzahlen oder uns die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie können dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung ausüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

II. Schutz vor Haftpflichtansprüchen

§ 38

Was ist Gegenstand der Versicherung?

1. Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das Personenschäden, Sachschäden oder Vermögensschäden zur Folge hatte, für diese Folgen

aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ihre gesetzliche Haftpflicht
 - a) als Privatperson
für die Gefahren des täglichen Lebens (mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes, Ehrenamtes, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung);
 - b) als Dienstherr der in Ihrem Haushalt tätigen Personen;
 - c) als angestellter, beamteter oder freiberuflicher Lehrer (mit Ausnahme von Reit-, Ski-, Tauch- und Fahrlehren);
 - d) als Angestellter oder Beamter im öffentlichen Dienst bei hoheitlicher Tätigkeit im Verwaltungsdienst mit Ausnahme von Amts- und beamteten (Tier)Ärzten, angestellten Ärzten im öffentlichen Dienst, Krankenschwestern, Pflegern, Beamten oder Bediensteten von wirtschaftlichen Unternehmen, Versorgungsbetrieben und des technischen Dienstes;
 - e) als Inhaber
 - einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) einschließlich Ferienwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus innerhalb Europas.
Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
 - eines in Deutschland gelegenen Ein- oder Zweifamilienhauses,
sofern die Wohnungen/Häuser von Ihnen ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens und einschließlich der durch Mietvertrag übernommenen Streu- und Reinigungspflicht.
Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht
 - (1) aus der Vermietung
 - einzelner Räume der selbstbewohnten Wohnung;
 - einzelner Räume der selbstbenutzten Wohnung an Feriengäste, und zwar bis insgesamt 8 Betten;
 - einer Wohnung im selbstbewohnten Zweifamilienhaus;
 - von im Inland und im europäischen Ausland gelegenen Wohnungen (keine Mehrfamilienhäuser), Eigentumswohnungen, Ferienwohnungen, eines Ferienhauses;
 - von Garagen.
Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von sonstigen Wohnungen, Räumlichkeiten und Häusern.
 - (2) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 30.000 EUR je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Nr. 5);
 - (3) als Miteigentümer der zum Einfamilienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlage, z. B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Garagenhöfe, Abstellplätze für Abfallbehälter, Wäschetrockenplatz;
 - (4) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
 - (5) der Zwangs- und Konkursverwalter in dieser Eigenschaft;
 - f) als Besitzer von Kleingebinden bis 100 l/kg je Behältnis und einer Gesamtlagermenge bis zu 1.000 l/kg sowie als Besitzer von Heizöltanks mit einem Volumen bis zu 2.000 l/kg auf dem Versicherungsgrundstück;
 - g) als Halter oder Hüter von zahmen Haus- und Kleintieren – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
abweichend von Satz 1 aus der nicht gewerbsmäßigen Hütung fremder Hunde, die sich nicht in Ihrem oder im Eigentum der mitversicherten Personen befinden. Schäden an den zur Beaufsichtigung übernommenen Tiere bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Wir leisten keine Entschädigung, soweit für den Schaden Leistungen aus einem anderen Versicherungsvertrag der versicherten Person beansprucht werden können. Zeigen Sie den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung.
Nur aufgrund besonderer Vereinbarung ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von eigenen Hunden mitversichert.
 - h) als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken;
 - i) als Haushüter, der gefälligkeithalber die Betreuung einer anderen Wohnung oder eines anderen Hauses übernommen hat;

- k) aus dem Gebrauch von
 - nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
 - Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h;
 - selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h.

Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt Ihnen gegenüber bestehen, wenn Sie das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durften oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

- Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
 - die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und
 - deren Fluggewicht 20 kg nicht übersteigt und
 - für die keine Versicherungspflicht besteht.
 - Wassersportfahrzeugen inklusive Windsurfbrettern, ausgenommen eigene Segelboote über 10 qm Segelfläche und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren über 3,7 kw/ 5 PS – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.
In teilweiser Abweichung hiervon ist jedoch mitversichert der Besitz und das Führen kurzfristig gemieteter/benutzter fremder Motorboote mit einer Motorstärke bis 59 kw/80 PS.
 - ferngelenkten Modellfahrzeugen.
- l) aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schußwaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
 - m) aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd und Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);
abweichend von Satz 1 aus Schäden infolge privater Teilnahme an Radrennen (z. B. Straßenrundfahrten, Triathlon, Mountainbiking) sowie den Vorbereitungen hierzu (Training). Wir leisten keine Entschädigung, soweit für den Schaden Leistungen aus einem anderen Versicherungsvertrag der versicherten Person beansprucht werden können.
 - n) aus dem Abhandenkommen fremder Sachen, nicht jedoch Land-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie Wertsachen (z. B. Geld, Wertpapiere, Schmuck) und Schlüsseln;
 - o) aus dem Abhandenkommen fremder Schlüssel, (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage).
Nicht versichert sind jedoch
 - Schlüssel von beweglichen Sachen (z. B. Möbel-, Wertbehältnis- oder Wertraumschlüssel, Kfz-Schlüssel);
 - im Rahmen von Arbeits- oder Dienstverhältnissen überlassene Schlüssel – ausgenommen bei angestellten oder beamteten Lehrern sowie bei Angestellten im öffentlichen Dienst oder Beamten.
 Wir ersetzen die notwendigen Schlossänderungs- und Bewachungskosten, nicht jedoch die Folgeschäden, die sich aus dem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Einbruch).

3. Für die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen gilt:

Haben Sie bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 30.000 EUR zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, so sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

4. Für die Mitversicherung von Forderungsausfällen gilt:

- a) Wir gewähren Ihnen Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann. Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang der Haftpflichtversicherung dieses Vertrages. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt und für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind.
- b) Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schädiger im streitigen Verfahren vor einem deutschen Gericht oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem deutschen Notar erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist.
Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass
 - entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung) nicht oder

- nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder
 - eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z.B. weil der Schädiger in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.
- c) Wir leisten Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages im Rahmen der in der Haftpflichtversicherung vereinbarten Deckungssumme.
- Von jeder Entschädigung wird ein Selbstbehalt von 2.500 EUR abgezogen.
- Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Originaltitels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne der Bedingungen vorliegt. In Höhe des Selbstbehaltes wird der Anspruch auf die versicherte Person rückübertragen.
- Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche an den Versicherer abzutreten.
- d) Wir leisten keine Entschädigung, soweit für den Schaden Leistungen aus einem anderen Versicherungsvertrag der versicherten Person beansprucht werden können oder für den ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist.
5. Für die Vorsorgeversicherung gilt:
- a) Für Risiken, die für Sie nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, beginnt der Versicherungsschutz sofort mit dem Eintritt eines neuen Risikos. Sie sind jedoch verpflichtet, uns jedes neu eingetretene Risiko innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung anzuzeigen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige eine Vereinbarung über den Beitrag für das neue Risiko nicht zustande, fällt der Versicherungsschutz für dasselbe rückwirkend vom Gefahren Eintritt fort. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige des neuen Risikos erstattet ist, haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigepflicht nicht verstrichen war.
 - b) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Gefahren, welche verbunden sind mit
 - dem Besitz oder Betrieb von Bahnen, von Theatern, Kino- und Filmunternehmungen, Zirkussen und Tribünen, ferner von Luft- und Wasserfahrzeugen aller Art (abgesehen von Ruderbooten) und dem Lenken solcher Fahrzeuge sowie der Ausübung der Jagd;
 - Herstellung, Bearbeitung, Lagerung, Beförderung, Verwendung von und Handel mit explosiven Stoffen, soweit hierzu eine besondere behördliche Genehmigung erforderlich ist;
 - dem Führen oder Halten von Kraftfahrzeugen.
6. Für Schäden durch mitversicherte Kinder unter 7 beziehungsweise unter 10 Jahren gilt:
- Wir werden uns nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist.
- Ein Mitverschulden der Geschädigten wird angerechnet.
- Wir behalten uns Rückgriffsansprüche wegen unserer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. wegen Aufsichtspflichtverletzung) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind.
- Die Höchstersatzleistung beträgt 10.000 EUR je Schadenereignis.

§ 39

Welche Deckungssumme ist vereinbart? Was geschieht bei nicht ausreichender Deckungssumme?

1. Für die Wohnung&Wert-Versicherung gilt die im Versicherungsschein genannte Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall.
2. Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.
3. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Deckungssumme, so haben wir die Prozesskosten nur im Verhältnis der Deckungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt. Wir sind in solchen Fällen berechtigt, uns durch Zahlung der Deckungssumme oder unseres der Deckungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenden Kosten von weiteren Leistungen zu befreien.
4. Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Deckungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Deckungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Rentenwert ist aufgrund der jeweils neuesten amtlichen Sterbetafeln für die Bundesrepublik Deutschland und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt, zu berechnen.

§ 40

Welche Besonderheiten sind beim Schutz vor Haftpflichtansprüchen zu beachten?

1. Unsere Leistungspflicht umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie den Ersatz der Entschädigung, welche Sie aufgrund eines von uns gegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von uns geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen haben.
- Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- Haben Sie für eine aus dem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist Ihnen die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so sind wir an Ihrer Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinter-

legung verpflichtet.

2. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen Ihnen und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führen wir den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.
3. Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des jeweils Versicherten scheitert, so haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
4. Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als Sie selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich Ihrer Person getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu; Sie bleiben neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht übertragen werden.

§ 41

Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten? Welche Ansprüche bleiben von der Versicherung ausgeschlossen?

1. Der in § 38 beschriebene Versicherungsschutz ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeschränkt.
 - a) Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines in § 38 Nr. 2 k) nicht aufgeführten Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
 - b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie diese Sachen zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet, geliehen haben oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, sind je Schadenfall auf eine Entschädigungsleistung von 2.500 EUR beschränkt. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Land-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie an Schmuck- und Wertsachen, auch Geld. Für gemietete unbewegliche Sachen steht die in § 39 genannte Deckungssumme zur Verfügung. Hiervon ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes oder übermäßiger Beanspruchung sowie Schäden an Heizungs-, Maschinen- oder Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen, Elektro- und Gasgeräten.
 - c) Für das Abhandenkommen fremder Sachen ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf einen Betrag von 2.500 EUR begrenzt. Hiervon ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abhandenkommen von Land-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie von Schmuck- und Wertsachen, auch von Geld und Wertpapieren.
 - d) Für das Abhandenkommen fremder Schlüssel ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf einen Betrag von 30.000 EUR begrenzt.
 - e) Bei der Tätigkeit als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst bleiben darüber hinaus ausgeschlossen Haftpflichtansprüche
 - wegen Schäden am Eigentum der Dienststelle oder an von Dritten der Dienststelle oder Ihnen anvertrauten Sachen oder wegen Schäden an fremden Sachen anlässlich Ihrer Tätigkeit;
 - aus handwerklicher Berufstätigkeit, z. B. auf dem Gebiet des Kraftfahrzeug- oder Nachrichtenwesens oder der Waffenverwaltung;
 - aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;
 - aus Vermögensschäden, die nicht Folge eines Personen- oder Sachschadens sind.
 - f) Bei der gesetzlichen Haftpflicht als Lehrer sind darüber hinaus ausgeschlossen Haftpflichtansprüche
 - aus Forschungs- oder Gutachtertätigkeit;
 - aus Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen;
 - aus Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.
 - bei Fahrlehrern wegen Schäden aus dem Gebrauch (z.B. Halten, Besitz, Betrieb, Lenken) von Kraftfahrzeugen, gleichgültig, durch wen oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt.
 - g) Bei Vermögensschäden, die nicht Folge eines Personen- oder Sachschadens sind, sind ausgeschlossen Haftpflichtansprüche aus
 - Schäden, die durch von Ihnen oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
 - planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvergängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
 - der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten.
 - h) Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen) entstanden sind; bei fremden unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss

nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren. Sind die vorgenannten Voraussetzungen in der Person von Ihren Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie wie für die durch den Versicherungsvertrag mitversicherten Personen.

- i) Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf
 - a) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;
 - b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die Sie durch verbotene Eigenmacht erlangt haben;
 - c) Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags- oder besonderer Zusagen über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen sowie Ansprüche wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen; dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt;
 - d) Ansprüche aus Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche (vgl. z. B. die §§ 616, 617 BGB; § 63 HGB; §§ 39, 42 Seemannsgesetz und die entsprechenden Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Sozialgesetzbuches VII und des Bundessozialhilfegesetzes) sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen;
 - e) Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, welcher entsteht durch Schwammbildung, Senkung von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), durch Erdstürzungen, Erschütterungen infolge von Rammarbeiten, durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer;
 - f) Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass Sie besonders gefährdrohende Umstände, deren Beseitigung wir billigerweise verlangen konnten und verlangt haben, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt haben. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdrohend.
 - g) Haftpflichtansprüche wegen Personenschaden, der aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers entsteht sowie Sachschaden, der durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden ist, es sei denn, dass Sie weder vorsätzlich noch [REDACTED] gehandelt haben;
 - h) Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen des Versicherungsnehmers selbst, von seinen Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder von mitversicherten Personen sowie Ansprüche von Versicherten untereinander.

III. Wahrnehmung rechtlicher Interessen (Rechtsschutz)

§ 42

Was ist die Aufgabe der Rechtsschutzversicherung und worin besteht der Versicherungsschutz nach diesem Vertrag?

1. ROLAND sorgt dafür, dass Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen können, und trägt die für die Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten (Rechtsschutz).
2. ROLAND bietet Ihnen alternativ Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige oder Privat-Rechtsschutz für Selbstständige und zusätzlich in beiden Fällen Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.
3. Der Versicherungsschutz besteht
 - a) im privaten und nicht selbstständigen beruflichen Bereich für Sie und Ihren ehelichen oder nicht ehelichen Lebenspartner oder Ihren Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit.
Als selbstständige Tätigkeit in diesem Sinne gilt auch eine Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird, sowie die Verwaltung eigenen Vermögens unter dem Einsatz von Fremdmitteln. Die rechtliche Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit derartigen Tätigkeiten ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen und zwar auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit oder Vermögensverwaltung ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb und nicht berufsmäßig erfolgt;
 - b) für Sie in Ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Mieter der selbstgenutzten Wohnung mit dem dazugehörigen Grundstück und dessen Bestandteilen. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.
 - c) darüber hinaus für die in § 1 Nr. 2 genannten Personen.
4. Der Versicherungsschutz umfasst
 - a) Schadenersatz-Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder nicht auf einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;
 - b) Arbeits-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;
 - c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungs-

verhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;

- d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a), b) oder c) enthalten ist;
- e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;
- f) Sozialgerichts-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten;
- g) Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im privaten Bereich vor deutschen Verwaltungsgerichten;
- h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;
- i) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines nicht verkehrsrechtlichen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange Ihnen ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird Ihnen dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben.

Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz; ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug).

Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch den Ausgang des Strafverfahrens an.

- k) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit nicht verkehrsrechtlicher Art;
- l) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen.
Über die Beratung hinaus besteht auch Versicherungsschutz für die außergerichtliche Interessenswahrnehmung (nicht Scheidungs- und Scheidungsfolgeangelegenheiten sowie Aufhebung der Lebenspartnerschaft). Die Kostenerstattung ist insoweit auf 2.500 EUR beschränkt.
- m) Opfer-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im privaten Bereich einer versicherten Person als Opfer einer der in § 395 Absatz 1 StPO
 - Ziffer 1 a (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung)
 - Ziffer 1 c (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit)
 - Ziffer 1 d (Straftaten gegen die persönliche Freiheit)
 - Ziffer 2 (Straftaten gegen das Leben)genannten Straftaten.

Rechtsschutz besteht insofern für

- die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen als Nebenkläger und die Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand des Verletzten;
- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleiches nach § 46 a Ziffer 1 StGB;
- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz.

- 5. Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

§ 43 Welche Rechtsangelegenheiten sind ausgeschlossen oder mit Beschränkungen versehen?

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- 1. in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
 - b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind und nicht im Zusammenhang mit Ihrem oder dem Arbeitsverhältnis der mitversicherten Person stehen;
 - c) Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;
 - d) dem Erwerb oder der Veräußerung eines
 - zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes oder
 - von Ihnen oder den mitversicherten Personen nicht selbst zu nutzenden beziehungsweise genutzten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles;

- e) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen;
 - f) der genehmigungspflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen;
 - g) der Finanzierung eines der unter d) bis f) genannten Vorhaben;
2. a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
 - b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
 - c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
 - d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
 - e) aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;
 - f) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - Spiel- oder Wettverträgen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften und Gewinnzuzsagen;
 - der Anschaffung oder Veräußerung von Effekten (z. B. Anleihen, Aktien, Investmentanteilen) sowie der Beteiligung an Kapitalanlagemodellen, auf welche die Grundsätze der Prospekthftung anwendbar sind (z. B. Abschreibungsgesellschaften, Immobilienfonds);
 - g) aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts, soweit nicht erweiterter Beratungs-Rechtsschutz gemäß § 42 Nr. 4 l) besteht;
 - h) aus dem Rechtsschutzbereich gegen die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG oder das für ROLAND tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
 - i) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
 3. a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
 - b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
 - c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
 - d) in Verfahren aus dem Bereich des Asyl-, Ausländer- und Sozialhilferechts;
 - e) in Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen;
 4. a) mehrerer Versicherungsnehmer dieses Vertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
 - b) sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;
 - c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf Sie übertragen worden oder übergegangen sind;
 - d) aus von Ihnen in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
 5. soweit in den Fällen des § 42 Nr. 4 a) bis h) ein ursächlicher Zusammenhang damit besteht, dass Sie den Tatbestand, der den Rechtsschutzfall darstellt, vorsätzlich und rechtswidrig verwirklicht haben. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, sind Sie zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die ROLAND für Sie erbracht hat.
 6. Der Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten ist je Rechtsschutzfall auf eine Höchstentschädigungsleistung von 50.000 EUR begrenzt.

§ 44
Welche Voraussetzungen bestehen für den Anspruch auf Rechtsschutz?

1. Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles
 - a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 42 Nr. 4 a) von dem Schadenereignis an, dem der Anspruch zu Grunde liegt;
 - b) im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 42 Nr. 4 l) von dem Ereignis an, das die Änderung Ihrer Rechtslage oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;
 - c) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem Sie oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen haben oder begangen haben sollen.

Die Voraussetzungen nach a) bis c) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 1 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten nach § 42 Nr. 4 b), c) und g) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit), soweit es sich nicht um die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung dinglicher Rechte an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt.

Auf die Wartezeit wird verzichtet, sofern die Risiken bis zum Beginn dieses Vertrages anderweitig versichert waren und Sie den Vorvertrag zum Ablauf gekündigt haben.

2. Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.
3. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn
 - a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Nr. 1 c) ausgelöst hat;
 - b) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.
4. Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 42 Nr. 4 e) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

§ 45

Worin besteht der Leistungsumfang?

1. ROLAND trägt
 - a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwaltes. ROLAND trägt in Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je nach Rechtsschutzfall eine Vergütung bis zu 200 EUR. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen, trägt ROLAND bei den Leistungsarten gemäß § 42 Nr. 4 a) bis h) weitere Kosten bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
 - b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für Sie tätigen, am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt ROLAND die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig, trägt ROLAND weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;
 - c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 - d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;
 - e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
 - f) die Kosten Ihrer Reisen zu einem ausländischen Gericht, wenn Ihr Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
 - g) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit Sie zu deren Erstattung verpflichtet sind.
2.
 - a) Sie können die Übernahme der von ROLAND zu tragenden Kosten verlangen, sobald Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind und diese Verpflichtung bereits erfüllt haben.
 - b) Von Ihnen in fremder Währung aufgewandte Kosten werden Ihnen in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von Ihnen gezahlt wurden.
3. ROLAND trägt nicht
 - a) Kosten, die Sie ohne Rechtspflicht übernommen haben;
 - b) Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
 - c) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung;
 - d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
 - e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
 - f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 EUR;
 - g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn dieser Versicherungsvertrag nicht bestünde.

4. ROLAND zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme von 400.000 EUR. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
5. ROLAND sorgt für
 - a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
 - b) die Bestellung eines im Ausland für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen erforderlichen Dolmetschers und trägt die für dessen Tätigkeit entstehenden Kosten;
 - c) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis 100.000 EUR für eine Kautions, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
6. Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
 - a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 42 Nr. 4 I) für Notare;
 - b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 42 Nr. 4 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
 - c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 46
Was ist der örtliche Geltungsbereich?

1. Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
2. Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach Absatz 1 trägt ROLAND bei Rechtsschutzfällen, die dort während eines längstens sechs Monate dauernden Aufenthaltes eintreten, die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR. Kosten bis zu dieser Höhe werden auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen übernommen, die über das Internet abgeschlossen wurden, soweit eine Interessenwahrnehmung außerhalb des Geltungsbereiches gemäß Ziffer 1 notwendig ist. Insoweit besteht kein Rechtsschutz für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitznutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

§ 47
Wie ist die Rechtsstellung mitversicherter Personen?

1. Versicherungsschutz besteht für Sie und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 1 Nr. 2 genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.
2. Für mitversicherte Personen gelten die Sie betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Sie können jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als Ihr ehelicher, Ihr eingetragener oder im Versicherungsschein genannter nicht ehelicher Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

§ 48
Wie wird der Rechtsschutzfall abgewickelt?

1. Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für Sie nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, können Sie den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung ROLAND nach § 45 Nr. 1 a) und b) trägt. ROLAND wählt den Rechtsanwalt aus,
 - a) wenn Sie dies verlangen;
 - b) wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und ROLAND die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
2. Wenn Sie den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt haben, wird dieser von ROLAND in Ihrem Namen beauftragt.
3. Der Rechtsanwalt trägt Ihnen gegenüber die Verantwortung für die Durchführung seines Auftrages. ROLAND ist für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes nicht verantwortlich.
4. ROLAND bestätigt den Umfang des für Ihren Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreifen Sie Maßnahmen zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, bevor ROLAND den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt ROLAND nur die Kosten, die ROLAND bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
5. Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit dem schriftlichen Einverständnis von ROLAND abgetreten werden.
6. Ansprüche Ihrerseits gegen andere auf Erstattung von Kosten, die ROLAND getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf ROLAND über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen haben Sie ROLAND auszuhändigen und bei Maßnahmen von ROLAND gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Ihnen bereits erstattete Kosten sind an ROLAND zurückzuzahlen.

§ 49
Wann wird ein Stichtscheidungsverfahren durchgeführt?

1. Lehnt ROLAND den Rechtsschutz ab,
 - a) weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht,

oder

- b) weil in den Fällen des § 42 Nr. 4 a) bis h) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat,

teilt ROLAND Ihnen dies unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

2. Hat ROLAND seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmen Sie der Auffassung von ROLAND nicht zu, können Sie den für Sie tätigen oder von Ihnen noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten von ROLAND veranlassen, ROLAND gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussichten auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.
3. ROLAND kann Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen, den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von ROLAND gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. ROLAND ist verpflichtet, Sie ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.
4. Lehnt ROLAND den Versicherungsschutz ab oder behaupten Sie, dass die gemäß Absatz 2 getroffene Entscheidung des Rechtsanwaltes offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht, können Sie den Anspruch auf Versicherungsschutz nur innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend machen. Die Frist beginnt erst, nachdem ROLAND Ihnen die Ablehnung des Versicherungsschutzes oder die gemäß Absatz 2 getroffene Entscheidung des Rechtsanwaltes schriftlich und unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen mitgeteilt hat.

Satzung der Gothaer Versicherungsbank VVaG

Satzung in der Fassung vom 18. Juli 2001

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 1

**Name, Sitz, Zweck,
Geschäftsjahr,
Bekanntmachungen**

- 1) Der Verein ist ein Zusammenschluss der vier Versicherungsvereine
 - ASSTEL Lebensversicherung a.G.,
 - BERLIN-KÖLNISCHE Krankenversicherung a.G.,
 - Gothaer Lebensversicherung a.G. und der
 - Gothaer Versicherungsbank VVaG.

Er trägt den Namen Gothaer Versicherungsbank VVaG als dem ältesten dieser Vereine in Erinnerung an die Gründung von E. W. Arnoldi im Jahre 1820, durch die die heutige Form der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit begründet wurde.

- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- 3) Der Verein ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.
- 4) Gegenstand des Vereins ist
 - a) die Leitung der Versicherungsgruppe. Dabei lässt er sich vom Gegenseitigkeitsgedanken leiten;
 - b) im In- und Ausland der direkte und indirekte Betrieb aller Versicherungszweige mit Ausnahme der Lebens- und Krankenversicherung. Der Verein kann das Versicherungsgeschäft auch im Umlageverfahren betreiben. Hierbei wird die Umlage für jede Versicherungsart gesondert nach dem tatsächlichen Bedarf eines Jahres ermittelt und auf die Mitglieder umgelegt, die an diesen Versicherungen beteiligt sind;
 - c) das Halten und Verwalten von Beteiligungen.
- 5) Der Verein kann andere Versicherungsunternehmen oder wirtschaftlich mit ihrem Betrieb zusammenhängende Unternehmen im Rahmen der Vorschriften der staatlichen Aufsichtsbehörden gründen, sich daran beteiligen oder für diese vermitteln.
- 6) Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliedervertretung aufgelöst, wenn er das Versicherungsgeschäft nicht mehr betreibt.
- 7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 8) Bekanntmachungen des Vereins, die durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben sind, werden zumindest im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 2

Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder durch den Eintritt in einen bestehenden Versicherungsvertrag erworben. Mitglieder sind auch alle volljährigen versicherten Personen. Ausnahmsweise können Versicherungsverträge mit der Bestimmung abgeschlossen werden, dass der Versicherungsnehmer nicht Mitglied wird. Auf solche Versicherungen darf zusammen höchstens ein Zehntel der Gesamtbeitragseinnahme entfallen.
- 2) Die Mitgliedschaft beginnt und endet mit dem Versicherungsverhältnis; im Falle der Bestandsübertragung gemäß § 14 VAG endet sie mit dem Erlöschen des übertragenen Versicherungsverhältnisses bei der übernehmenden Gesellschaft.

§ 3

**Rechte und Pflichten der
Mitglieder**

- 1) Der Verein behandelt seine Mitglieder im Rahmen des Grundsatzes von Treu und Glauben so entgegenkommend wie möglich. Entsprechend dem durch den Gegenseitigkeitsgedanken geprägten Miteinander, steht das Verhältnis zwischen Verein und seinen Mitgliedern unter der Prämisse von Treue und Loyalität.
- 2) Die Mitglieder haben nach Maßgabe von § 8 dieser Satzung das Recht, Vorschläge zur Beschlussfassung durch die Mitgliedervertretung einzubringen.
- 3) Den Mitgliedern wird auf Verlangen der Konzernabschluss, der Jahresabschluss und der Lagebericht des Vereins, sowie der Jahresabschluss und Lagebericht der Risikoträger im Konzern übersandt, bei denen ein Versicherungsvertrag besteht.
- 4) Nur Mitglieder können in die Organe des Vereins berufen werden.
- 5) Versicherungsentgelte werden von den Mitgliedern im Voraus erhoben.
Nachschüsse werden nicht erhoben. Versicherungsansprüche dürfen nicht gekürzt werden.
- 6) Beitragsschuldner, die im Laufe eines Geschäftsjahres einer nach dem Umlageverfahren betriebenen Versicherung beitreten, zahlen ihre Umlage nur für die Zeit ihrer Teilnahme an dieser Versicherung. Ausscheidende nehmen noch an allen Umlagen und Erstattungen teil, die auf die Zeit ihrer Teilnahme an dieser Versicherung entfallen.

Auf die Umlage kann der Verein im Laufe eines Jahres Teilumlagen erheben.

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, die auf sie entfallende Umlage und Teilumlagebeträge innerhalb zwei Wochen nach Aufforderung durch den Verein einzuzahlen. Wird innerhalb dieser Frist die Umlage oder Teilumlage nicht gezahlt, so hat der Schuldner Zinsen in Höhe von 3 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank vom Tage der Fälligkeit an zu zahlen.

**§ 4
Beauftragter für die Anliegen
der Mitglieder**

- 1) Auf Vorschlag des Wahlausschusses bestellt die Mitgliederversammlung einen Beauftragten für die Anliegen der Mitglieder. Seine Aufgaben werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die durch die Mitgliedervertretung beschlossen wird.
- 2) Der Beauftragte für die Anliegen der Mitglieder hat die Aufgabe sich bei Streitfällen der Belange der Mitglieder aus ihren bei den Konzernunternehmen bestehenden Versicherungsverträgen anzunehmen und diese gegenüber der Verwaltung zu vertreten.
- 3) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

**§ 5
Organe des Vereins**

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliedervertretung
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) der Vorstand
- 2) Mitglieder der Organe des Vereins müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen nicht für andere Versicherungsunternehmen tätig sein oder dessen Organen angehören. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des für die Bestellung zuständigen Organs des Vereins. Satz 2 gilt nicht für abhängige Unternehmen.

**§ 6
Mitgliedervertretung**

- 1) Die Mitgliedervertretung ist das oberste Organ des Vereins. Sie vertritt die Gesamtheit der Vereinsmitglieder.
- 2) Die Mitgliedervertretung besteht aus 50 bis 90 von ihr selbst auf sechs Jahre gewählten ehrenamtlichen Mitgliedervertretern. Alle zwei Jahre sollen 1/3 der Mitgliedervertreter gewählt werden.
- 3) Nicht wählbar sind Mitglieder der Aufsichtsräte und der Vorstände des Vereins oder verbundener Unternehmen sowie deren Vertreter im Sinne von § 84 HGB, Angestellte und Arbeitnehmer.
- 4) Wahlvorschläge für von der Mitgliedervertretung zu wählende Mitgliedervertreter und Aufsichtsräte werden durch den Wahlausschuss unterbreitet. Die Mitgliedervertretung ist an die Wahlvorschläge des Wahlausschusses nicht gebunden. Einzelheiten des Wahlverfahrens zur Mitgliedervertretung werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Mitgliedervertretung beschlossen wird.
- 5) Scheidet ein Mitgliedervertreter vorzeitig aus, so kann die Mitgliedervertretung in ihrer nächsten Versammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen wählen.
- 6) Die Mitgliedervertretung kann die Wahl widerrufen, insbesondere wenn ein Mitgliedervertreter in die Dienste oder in ein Aufsichtsorgan einer mit dem Verein oder seiner verbundenen Unternehmen im Wettbewerb stehenden Versicherungsunternehmung tritt oder wenn über das Vermögen eines Mitgliedervertreters der Konkurs eröffnet wird.
- 7) Das Amt als Mitgliedervertreter erlischt mit dem Ende der ordentlichen Mitgliederversammlung des Kalenderjahres, in dem der Mitgliedervertreter sein 72. Lebensjahr vollendet.

**§ 7
Präsidium und Wahlausschuss
der Mitgliedervertretung**

- 1) Die Mitgliedervertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, der der Sprecher der Mitgliedervertretung ist und den Vorsitz in den Versammlungen der Mitgliedervertretung führt.
- 2) Ferner wählt die Mitgliedervertretung bis zu vier Stellvertreter des Vorsitzenden, von denen der Dienstälteste bei Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben übernimmt.
- 3) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden das Präsidium.
- 4) Die Amtsdauer beträgt höchstens drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Die Mitgliedervertretung wählt aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss. Diesem gehören das Präsidium (geborene Wahlausschussmitglieder) sowie mindestens fünf weitere Mitgliedervertreter (gekorene Wahlausschussmitglieder) an.
- 6) Die gekorenen Wahlausschussmitglieder werden von der Mitgliedervertretung auf die Dauer von drei Jahren in den Wahlausschuss gewählt. Eine Wiederwahl ist erst nach einer Karenzzeit von drei Jahren nach Ausscheiden aus dem Wahlausschuss möglich.

**§ 8
Vorschläge zur Mitgliederver-
treterversammlung**

Die Mitglieder können bis zum letzten Werktag im Februar jeden Jahres bei dem Verein Vorschläge für die Wahlen der Mitgliedervertretung und Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliedervertretung schriftlich anbringen und zur Begründung ein Vereinsmitglied in die Mitgliedervertretung entsenden. Die Vorschläge oder Anträge müssen von mindestens 100 Vereinsmitgliedern unterzeichnet sein.

**§ 9
Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliedervertretung gibt sich eine Geschäftsordnung, die Regelungen zur inneren Ordnung, Vergütung und den Ausschüssen enthält.
- 2) Die Mitgliedervertretung hält jährlich eine ordentliche Versammlung ab. Ferner soll jährlich eine außerordentliche Versammlung der Mitgliedervertretung (Arbeitstagung) stattfinden. Weitere Versammlungen müssen auf Verlangen des Aufsichtsrats oder auf gemeinsames Verlangen des Vorsitzenden der Mitgliedervertretung und seiner Stellvertreter oder auf begründeten schriftlichen Antrag von sieben Mitgliedervertretern einberufen werden. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, vorzugsweise in Köln statt. Bevor der Vorstand die Versammlung der Mitgliedervertretung einberuft, hat er sich mit den Vorsitzenden der Mitgliedervertretung und des Aufsichtsrats über den Tag der Versammlung und die Tagesordnung ins Benehmen zu setzen.
- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- 4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedervertreter anwesend ist. Sind weniger Mitgliedervertreter anwesend, wird innerhalb sechs Wochen eine zweite Versammlung abgehalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschließt.
- 5) Rechte, die das Gesetz einer Minderheit von Mitgliedervertretern einräumt, stehen einer Minderheit von sieben Mitgliedervertretern zu.
- 6) Die Mitgliedervertretung beschließt in der Versammlung in den durch das Gesetz bestimmten Fällen sowie über
 - a) den Abschluss von Unternehmensverträgen zwischen der Parion Finanzholding AG und verbundenen Versicherungsunternehmen;
 - b) wesentliche Änderungen des Gesellschaftszwecks verbundener Versicherungsunternehmen;
 - c) einen Beschluss der Hauptversammlung verbundener Versicherungsunternehmen über die Liquidation des Unternehmens;
 - d) strukturelle Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung. Dies sind insbesondere
 - aa) Veräußerungen des Vereins von mehr als insgesamt 5 % der Anteile an der Parion Finanzholding AG an ein und denselben Erwerber;
 - bb) Veräußerungen von Anteilen an der Parion Finanzholding AG, soweit hierdurch der Anteil in Fremdbesitz 25 % insgesamt überschreitet;
 - cc) der öffentliche Handel von Anteilen der Parion Finanzholding AG an der Börse.
- 7) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen:
 - a) Satzungsänderungen;
 - b) Veräußerungen von Anteilen an der Parion Finanzholding AG, wenn hierdurch der Verein die absolute Mehrheit am Kapital oder den Stimmrechten verliert;
 - c) Veräußerung von 50 % oder mehr der Anteile an den Tochtergesellschaften der Parion Finanzholding AG, die die Versicherungsbestände der in § 1 benannten Versicherungsvereine durch Bestandsübertragung nach § 14 VAG aufgenommen haben.
- 8) Veräußerungen gleichzusetzen sind Kapitalmaßnahmen im Sinne des Ersten Buches, sechster Teil des Aktiengesetzes.

**§ 10
Änderung der Satzung und der
Allgemeinen Versicherungs-
bedingungen**

- 1) Auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse können die §§ 2 bis 4 und 13 dieser Satzung geändert werden.
- 2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu ändern, soweit dies nur die Fassung betrifft; Beschlüsse der Mitgliedervertretung über eine Änderung der Satzung oder der Allgemeinen Versicherungsbedingungen abzuändern, soweit die Aufsichtsbehörde dies verlangt; bei dringendem Bedürfnis die Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorläufig zu ändern, diese Änderungen der Mitgliedervertretung bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn sie es verlangt.

**§ 11
Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- 2) Ein Vorstandsmitglied ist vom Aufsichtsrat zum Vorsitzenden des Vorstands zu bestellen.
- 3) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

**§ 12
Aufsichtsrat**

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Ein Mitglied der Mitgliedervertretung kann nicht gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats sein. Das Amt als Aufsichtsrat erlischt mit dem Ende der ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung des Kalenderjahres, in dem das Mitglied des Aufsichtsrates sein 72. Lebensjahr vollendet.
- 2) Die Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Schluss der Mitgliedervertreterversammlung, die über die Entlastung für das 2. Geschäftsjahr nach ihrer Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so gilt die Wahl des Nachfolgers für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- 3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt für die Zeit, für die der jeweils Gewählte zum Aufsichtsratsmitglied bestellt ist. Die Stellvertreter werden jährlich gewählt.

**§ 13
Überschussverwendung,
Rücklagen, Bilanzgewinn**

- 1) Der sich nach der Bilanz ergebende Überschuss ist zugunsten der Vereinsmitglieder zu verwenden, soweit die Mitgliedervertretung nicht Zuweisung an andere Gewinnrücklagen oder einen Vortrag auf neue Rechnung beschließt.
- 2) Vorstand und Aufsichtsrat können den Eigenkapitalanteil von Wertaufholungen bei Vermögensgegenständen und bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung gebildeten Passivposten, die nicht im Sonderposten mit Rücklageanteil ausgewiesen werden dürfen, in andere Gewinnrücklagen einstellen.
- 3) Vorstand und Aufsichtsrat können vor Ablauf des Geschäftsjahres beschließen, welche Beträge des Überschusses in die Bilanz als Rückstellung für die Überschussverwendung zugunsten der Vereinsmitglieder einzustellen sind.

- 4) Über den Plan zur Verwendung der Überschussrückstellung entscheidet die Mitgliedervertretung. Die der Überschussrückstellung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Vereinsmitglieder verwendet werden. Der Verein ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Überschussrückstellung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines Notstandes der Gesellschaft heranzuziehen.
- 5) Ein Zwanzigstel des Jahresüberschusses muss der zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes zu bildenden Rücklage so lange zugeführt werden, bis diese ein Viertel der Beitragseinnahme für eigene Rechnung, mindestens aber 5.000.000 Euro erreicht oder wieder erreicht hat.
- 6) Stellt die Mitgliedervertretung den Jahresabschluss fest, so sind die Beiträge in andere Gewinnrücklagen einzustellen, die unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze zur Aufrechterhaltung einer ordentlichen Geschäftsführung notwendig sind.

Zuletzt genehmigt durch Verfügung des Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vom 18. Juli 2001
Geschäftszeichen: O 32 – 5372 – 11/01

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung	<p>Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wurde durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.</p>
Einwilligungserklärung	<p>Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf.</p> <p>Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerrufs oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen wie in der Vorbemerkung beschrieben erfolgen.</p>
Schweigepflicht-entbindungserklärung	<p>Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie beispielsweise bei einem Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.</p>
Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung	<p>Im folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und Datennutzung nennen.</p>
1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer	<p>Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind.</p> <p>Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie z.B. Versicherungsnummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten).</p> <p>Bei einem Versicherungsfall speichern wir entsprechend der Vertragsart Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).</p>
2. Datenübermittlung an Rückversicherer	<p>Im Interesse unserer Versicherungsnehmer achten wir wie alle Versicherer stets auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.</p> <p>In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen ebenfalls entsprechende Daten übergeben werden.</p>
3. Datenübermittlung an andere Versicherer	<p>Nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und für die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte).</p> <p>Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.</p> <p>Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (■■■■■■ Doppelversicherungen, ■■■■■■ gesetzlicher Forde- rungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie z.B. Name und Anschrift, Kfz-Kenn- zeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.</p>
4. Zentrale Hinweissysteme der Fachverbände	<p>Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständi- gen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versiche- rer zu beantworten.</p> <p>Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme bzw. werden zentrale Datensammlungen geführt.</p>

Solche Hinweissysteme gibt es z.B. beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgen lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Kfz-Versicherer:

Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer/Krankenversicherer:

Aufnahme von Sonderrisiken, z.B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- auf Grund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung.

Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers, Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

Unfallversicherer:

Meldung bei

- erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

Sachversicherer:

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn auf Grund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadensummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer:

Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäck-Versicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

Rechtsschutzversicherer:

Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Rechtsschutzfällen innerhalb von zwölf Monaten.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei Antragstellung

5. Datenverarbeitung inner- und außerhalb der Unternehmensgruppe

Zum Schutz der Versicherten werden einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Kranken-, Lebens- und Sachversicherung) durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben.

Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Im Rahmen der dem Bundesaufsichtsamt für das Finanzwesen vorgelegten oder von ihm genehmigten Funktionsausgliederungen kann diese zentrale Datensammlung auch durch besonders auf die Einhaltung der Schweigepflicht und des Datenschutzes verpflichtete Dritte erfolgen.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung des jeweiligen Unternehmens.

Unserem Konzern gehören derzeit folgende Unternehmen an:

- Gothaer Versicherungsbank VVaG, Köln
- Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Köln
- Gothaer Lebensversicherung AG, Göttingen
- Gothaer Krankenversicherung AG, Köln

- Asstel Lebensversicherung AG, Köln
- Gothaer Asset Management AG, Göttingen
- Asstel Krankenversicherung AG, Köln
- Asstel Sachversicherung AG, Köln
- Car Garantie Versicherung AG, Köln

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung der Kunden im Bereich Finanzdienstleistungen (z.B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen, wobei die Zusammenarbeit in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden besteht. Zurzeit kooperieren wir mit:

- Aachener Bausparkasse AG, Aachen
- Bankgesellschaft Berlin AG
- ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Köln

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten (sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner) werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften (sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u.a.).

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler von uns die für Ihre Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Das sind beispielsweise Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen (sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere Finanzdienstleistungen wie z.B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages). In der Personenversicherung können ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung unserer Kunden. Wir informieren unsere Vermittler über Änderungen von kundenrelevanten Daten. Jeder Vermittler ist vertraglich und gesetzlich dazu verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und seine besondere Schweigepflicht (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Wir teilen Ihnen den Vermittler, der für Ihre Betreuung zuständig ist, mit. Wenn seine Tätigkeit für uns endet, regeln wir Ihre Betreuung neu und informieren Sie darüber.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerspruchsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte oder Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an uns.

**Gothaer
Versicherungsbank VVaG
Hauptverwaltung
Gothaer Allee 1
50969 Köln
Telefon 0221 308-00
www.gothaer.de**